

Thomas Fischer, Steuerberater

Am Stadtpark 30a, 81243 München, Telefon 089/46138032, Email: thomas@stb-fischer-muc.de

Steuerliche Hinweise für Selbständige, Gewerbetreibende und Freiberufler

© im Juli 2008 by Thomas Fischer, München

Sämtliche Beiträge und Checklisten sind urheberrechtlich geschützt. Weitergabe, Kopien, Vervielfältigungen und Verwertungen jeder Art sind nur mit Einwilligung des Verfassers erlaubt. Alle Angaben wurden mit größter Sorgfalt bearbeitet, ihre Veröffentlichung erfolgt aber ohne Haftung und Gewähr.

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	Seite 2
2. Einkommensteuer	
2.1 Gewerbebetrieb oder freiberufliche Tätigkeit ?	Seite 3
2.2 Gewinnermittlung oder Bilanz ?	Seite 4
2.3 Nichtabziehbare Betriebsausgaben	Seite 6
2.4 Reisekosten	Seite 7
2.5 Bewirtungskosten	Seite 8
2.6 Geschenke	Seite 8
2.7 Fahrtkosten	Seite 9
2.8 Abnutzbare bzw. geringwertige Wirtschaftsgüter	Seite 10
3. Lohnsteuer	Seite 11
4. Gewerbesteuer	Seite 12
5. Umsatzsteuer	
5.1 System der Mehrwertsteuer	Seite 13
5.2 Kleinunternehmer	Seite 14
5.3 Ordnungsgemäße Rechnung	Seite 15
5.4 Aufzeichnungspflichten des § 22 UStG	Seite 16
5.5 Umsatzsteuer-Identifikationsnummer	Seite 16
6. Anlagen	
6.1 Fragebogen zur steuerlichen Erfassung	
6.2 Anlage EÜR zur Einkommensteuererklärung 2007	
6.3 Anlage GSE 2007	
6.4 Lohnsteueranmeldung 2008	
6.5 Umsatzsteuervoranmeldung 2008	
6.6 Umsatzsteuererklärung 2007	
6.7 Gewerbesteuererklärung 2007	

1. Einführung

Sie haben sich gerade selbständig gemacht, haben ein Gewerbe oder eine freiberufliche Tätigkeit angemeldet oder sind im Begriff dieses in naher Zukunft zu tun und wollen sich heute über Ihre steuerlichen Pflichten informieren ? Sehr lobenswert.

Leider kommt es viel zu oft vor, dass sich Leute selbständig machen, ohne an die steuerlichen Konsequenzen bzw. Pflichten zu denken. Wenn das Finanzamt dann mit Druckmitteln die steuerlichen Mitwirkungspflichten einfordert bzw. wenn nach spätestens einem Jahr Steuererklärungen fällig werden, ist das Erstaunen meist groß bzw. der Schaden nicht mehr zu reparieren, weil aus Unkenntnis bestimmte Pflichten bzw.

Gestaltungsmöglichkeiten nicht beachtet bzw. genutzt wurden. Evtl. treten die Mängel erst Jahre später im Rahmen einer Betriebsprüfung auf. Die Nachzahlung ist dann noch zu verzinsen.

Zu allem Überfluss kommt dann meist noch eine hohe Rechnung des Steuerberaters hinzu, der den Schaden begrenzen soll und jetzt natürlich die doppelte Arbeit hat, als wenn von vorneherein bereits alles ordnungsgemäß aufgezeichnet worden wäre.

Damit dies Ihnen nicht passiert, soll Ihnen der heutige Vortrag ihre grundlegenden steuerlichen Pflichten zeigen. Er soll Sie kurz über Aufzeichnungspflichten informieren, über Verzeichnisse, die neben den Belegen noch geführt werden sollen bzw. müssen.

Da jeder Fall individuell ist bzw. für jede Berufsgruppe unterschiedliche zusätzliche Aufzeichnungen zu führen sind, ersetzt dieser Vortrag nicht das Gespräch mit Ihrem Berater. Der Vortrag soll Ihnen nur zeigen, wo Probleme liegen können bzw. wo Rücksprache mit Ihrem Berater gehalten werden sollte. Zusätzlich gibt er Ihnen Hinweise dazu, warum Ihr Berater in bestimmten Fällen so auf einer genauen Aufzeichnung besteht.

Vorab wünsche ich Ihnen auf jeden Fall trotz der steuerlichen Pflichten viel Erfolg bei Ihrer selbständigen Betätigung

Thomas Fischer, Steuerberater im Juli 2008

2. Einkommensteuer

2.1 Gewerbebetrieb oder freiberufliche Tätigkeit ?

Vor der Anmeldung der Tätigkeit stellt sich einem die Frage, was für eine Tätigkeit man ausführt. Grundsätzlich ist ein Gewerbebetrieb bei der Stadt bzw. Gemeinde, in der das Gewerbe betrieben wird anzumelden. Für eine freiberufliche Tätigkeit ist nur dem Finanzamt gegenüber eine Anzeige der Eröffnung der freiberuflichen Tätigkeit abzugeben.

Grundsätzlich sind freiberufliche Tätigkeiten die in § 18 des Einkommensteuergesetzes (EStG) genannten Tätigkeit, exemplarisch die Katalogberufe wie z.B. der Arzt, der Rechtsanwalt, sowie jede selbständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit.

Gerade in den Grenzbereichen zu den Katalogberufen ist die Abgrenzung, ob eine gewerbliche oder eine freiberufliche Tätigkeit vorliegt meist sehr schwierig. Deshalb sollte hier im Einzelfall bereits im Vorfeld eine korrekte Einordnung geprüft werden.

Im umgangssprachlichen Bereich wird gerade in der Film- und Fernsehbranche oft von einer freiberuflichen Mitarbeit gesprochen, die aber im steuerrechtlichen Sinne entweder eine gewerbliche bzw. oft sogar eine bestimmte Form der Angestelltentätigkeit darstellt. Insofern ist vor einer zu schnellen Einordnung zu warnen, da an diese Einordnung die nachfolgenden Pflichten zur Gewinnermittlung anschließen.

Eine gewerbliche Tätigkeit ist gem. § 15 (2) EStG jede selbständige nachhaltige Betätigung, die mit der Absicht Gewinne zu erzielen unternommen wird und sich als Beteiligung am wirtschaftlichen Verkehr darstellt, soweit keine Land- und Forstwirtschaft bzw. keine freiberufliche Tätigkeit vorliegt.

Nachhaltig bedeutet hier mit Wiederholungsabsicht. Dies bedeutet, der Gewerbebetrieb muss nicht das ganze Jahr bestanden haben. Eine Tätigkeit jedes Jahr im Monat September ist, soweit die weiteren Kriterien erfüllt sind, eine nachhaltige gewerbliche Tätigkeit.

Wird die Tätigkeit jedoch von Anfang an ohne die Absicht ausgeübt, Gewinne zu erzielen bzw. nur, um die Verluste steuerlich geltend zu machen, liegen keine Einkünfte im einkommensteuerlichen Sinne vor. Da die weitere Entwicklung des Gewerbebetriebes im Vorfeld selten für die Zukunft genau vorhergesagt werden kann, ist in Zweifelsfällen die Gewinnerzielungsabsicht nachzuweisen. Der erfolglose Unternehmer wird nicht bestraft. Die Verluste sind zu berücksichtigen, wenn die Tätigkeit mit wenigstens der Absicht unternommen wurde, Gewinne zu erzielen. Sehr schwierig wird der Nachweis allerdings, wenn es sich um Tätigkeiten im Hobbybereich wie z.B. Briefmarkenhändler oder Tennislehrer handelt. Dort liegt die Grundvermutung nahe, dass hierbei das private Hobby mit den Ausgaben bei der Steuer geltend gemacht werden soll. Hier ist verstärkt mit Nachfrage des Finanzamtes zur Gewinnerzielungsabsicht bzw. zu durchgeführten Maßnahmen zur Verbesserung der Gewinnsituation durch das Finanzamt zu rechnen.

2.2 Gewinnermittlung oder Bilanz ?

Ist die erste Hürde genommen und die Frage zur gewerblichen bzw. freiberuflichen Tätigkeit beantwortet, stellt sich die Frage nach der Art der Gewinnermittlung. Von dieser Frage hängen sehr viele weitere Formvorschriften ab.

Das Einkommensteuergesetz (EStG) unterwirft sowohl den Gewinn aus der gewerblichen als auch der freiberuflichen Tätigkeit der Einkommensteuer.

Doch wie ermittelt sich der Gewinn ?

Grundsätzlich gelten für Kaufleute, die in das Handelsregister eingetragen sind die Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB). Eingetragene Kaufleute, Kapitalgesellschaften (GmbH, AG) oder Personengesellschaften (OHG, KG) unterliegen aufgrund ihrer Eintragung im Handelsregister der Bilanzierungspflicht gem. § 238 ff HGB. Die dort aufgezählten Vorschriften gelten gem. § 140 Abgabenordnung (AO) damit auch für die Ermittlung des steuerlichen Gewinns. Gem. § 5 Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) ist der so ermittelte Gewinn grundsätzlich (mit bestimmten steuerlichen Ausnahmen) der einkommensteuerlichen Gewinnermittlung zu Grunde zu legen.

Der Gewinn wird gem. § 4 (1) EStG als Unterschiedsbetrag zwischen dem Betriebsvermögen am Schluss des Wirtschaftsjahres und dem Betriebsvermögen am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres vermehrt um den Wert der Entnahmen und vermindert um den Wert der Entnahmen definiert. Es wird also eine Bilanz erstellt.

Für Freiberufler bzw. für Gewerbetreibende die weder nach HGB zur Buchführung verpflichtet sind noch die die Grenzen im § 141 AO überschreiten und die auch nicht freiwillig eine Bilanz aufstellen, erlaubt § 4 (3) EStG den Gewinn als Gegenüberstellung der Einnahmen zu den Ausgaben ermitteln.

§ 141 AO befreit Gewerbetreibende von der Buchführungspflicht, wenn deren Umsätze unter 500.000 € im Kalenderjahr betragen oder der Gewinn unter € 50.000 pro Kalenderjahr beträgt. Dies dürfte der Großteil der Zuhörer sein, so dass im Folgenden von dieser Gewinnermittlungsmethode ausgegangen wird.

Zur Vollständigkeit hier nur ganz kurz einige der wesentlichen Unterschiede zwischen den beiden Gewinnermittlungsarten:

Bei der Gewinnermittlung gem. § 4 (3) EStG gilt grundsätzlich das Zufluss-/Abflussprinzip des § 11 EStG. Dies bedeutet alle Einnahmen bzw. Ausgaben sind in dem Zeitpunkt zu erfassen, in dem die Zahlung bzw. Vereinnahmung erfolgt. Bei der Bilanzierung gilt das Jahresprinzip. Sämtliche bis zum Bilanzstichtag angefallenen Einnahmen bzw. Ausgaben sind zu erfassen unabhängig vom Zeitpunkt der Zahlung/Vereinnahmung.

Risiken sind bereits vorab im Rahmen von Rückstellungen in der Bilanz zu berücksichtigen, damit die Bilanz zum Bilanzstichtag ein zutreffendes Bild über die Vermögenslage des Unternehmens abgibt.

Bei der Bilanz gelten die handelsrechtlichen Vorschriften zur Kassenbuchführung, Wareneingangs-/ausgangsbuch usw. Bei der Gewinnermittlung genügt vom Grundsatz her eine geordnete Belegsammlung.

Bei der Bilanzierung ist eine laufende Buchhaltung zeitnah zu erfassen.

Auch die Kosten des Steuerberaters sollten nicht vernachlässigt werden. Die Steuerberatergebührenverordnung schreibt für eine Bilanz aufgrund des damit verbundenen Haftungsrisikos höhere Tabellenwerte vor, als bei gleichen Gegenstandswerten für die Gewinnermittlung.

Ob im Einzelfall trotz der Vereinfachungen bei der Gewinnermittlung gem. § 4 (3) EStG nicht doch freiwillig eine Bilanz erstellt werden sollte, muss im Einzelfall in Absprache mit Ihrem Steuerberater geprüft werden.

Ein Gewerbebetrieb kann grundsätzlich im Jahr der Betriebseröffnung, wenn voraussichtlich die Werte des § 141 AO nicht überschritten werden, also ein Gewinn von unter 50.000 € und Umsätze von weniger als 500.000 € erwartet werden, die Gewinnermittlung nach § 4 (3) EStG wählen. Wird eine Grenze überschritten erfolgt die Aufforderung durch das Finanzamt ab dem Folgejahr zu Bilanzieren. Eine Umstellung auf die Vorschriften zur Bilanzierung erfolgt dann zum nächsten 01.01. nach der Aufforderung.

Abschließend nur noch ein kurzer Tipp aus meiner beruflichen Praxis. Die Schwellenwerte des § 141 AO gelten auch in umgekehrter Richtung. Das bedeutet, wenn ein Unternehmen das zuvor bilanziert hat, die Werte des § 141 AO nachhaltig unterschritten hat, kann es in den Folgejahren, soweit die Werte nicht wieder überschritten werden von der Bilanzierung zurück zur Gewinnermittlung wechseln. Vielfach wird dies übersehen, wenn die Werte einmal überschritten wurden und das Finanzamt die Abgabe von Bilanzen gefordert hat. Dies muss jedoch im Einzelfall genau untersucht werden, was die günstigere Gewinnermittlungsart ist.

Unabhängig von der Art der Gewinnermittlung ist bei gewerblichen Unternehmen sowohl der Wareneingang gem. § 143 AO als auch der Warenausgang gem. § 144 AO bei Unternehmen die diese Waren an andere Unternehmer weiterveräußern, gesondert aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungspflichten bestehen unabhängig von der Art der Gewinnermittlung.

Auch die Vorschriften zu den allgemeinen Anforderungen an die Buchführung bzw. die Aufzeichnungen bzw. zu den Aufbewahrungspflichten gem. §§ 145-148 AO sind unabhängig zur Gewinnermittlungsart zu beachten.

2.3 Nichtabziehbare Betriebsausgaben

Grundsätzlich sind Betriebsausgaben alle Ausgaben, die durch den Betrieb veranlasst sind, vgl. § 4 (4) EStG. Das bedeutet, dass alle Ausgaben die für den Betrieb angefallen sind grundsätzlich als Betriebsausgaben absetzbar sind.

Grundsätzlich im vorherigen Satz zeigt schon, dass es davon Ausnahmen gibt. Der § 4 (5) EStG regelt nicht abschließend die nichtabziehbaren Betriebsausgaben. Da auf einige Punkte an späterer Stelle noch genauer eingegangen wird, werden die Ausführungen zu den Reise-, Bewirtungs- und Fahrtkosten bzw. Geschenken an spätere Stelle im Zusammenhang dargestellt.

Gem. § 4 (5)- (7) EStG sind folgende Ausgaben nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig:

- Geschenke über 35 € (siehe unter Punkt „Geschenke“)
- 30% der Bewirtungskosten (siehe unter Punkt „Bewirtungskosten“)
- Aufwendungen für Gästehäuser außerhalb des Betriebes des Steuerpflichtigen
- Aufwendungen für Jagd oder Fischerei, für Segeljachten oder Motorjachten sowie ähnliche Zwecke
- Mehraufwendungen für Verpflegung über den festgelegten Sätzen (siehe unter Punkt „Reisekosten“)
- Kosten für ein Arbeitszimmer, das nicht den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen Tätigkeit darstellt
- Aufwendungen, die der Lebensführung des Steuerpflichtigen dienen
- Geldbußen, Ordnungsgelder und Verwarnungsgelder
- Zinsen auf hinterzogene Steuern
- „Schmiergelder“
- Ab dem Jahr 2008 die Gewerbesteuer und darauf entfallende Nebenleistungen
- Aufwendungen zur Förderung staatspolitischer Zwecke

Sind Geschenke, Bewirtungskosten bzw. die Kosten für ein Arbeitszimmer, das den Mittelpunkt der beruflichen Betätigung darstellt, nicht gesondert aufgezeichnet worden, sind diese Kosten ebenfalls nicht als Betriebsausgaben abzusetzen.

Zusätzlich regelt § 160 AO, dass grundsätzlich Betriebsausgaben nicht zu berücksichtigen sind, wenn der Steuerpflichtige den Empfänger der Zahlung nicht benennen kann bzw. will. Darüber hinaus ist besonders zu beachten, dass grundsätzlich eine Berücksichtigung der Betriebsausgaben einen Beleg erfordert. Bei der Gewinnermittlung gem. § 4 (3) EStG sind die Kosten zwar theoretisch nur glaubhaft zu machen, jedoch wie später noch gezeigt wird ist für Zwecke der Umsatzsteuer auch dann eine Rechnung unbedingt nötig.

In der Praxis treten immer wieder Probleme mit sog. „Thermorechnungen“ auf Thermopapier auf. Dies ist leider immer noch bei Tankstellen bzw. bei der Post anzutreffen. In diesen Fällen empfiehlt es sich die Rechnung zu kopieren und die Kopie mit dem Datum des Kopiertages und einer Unterschrift zu versehen. Dann sollte der Thermobeleg an die Kopie geheftet werden. Wenn nun die Rechnung verbleicht gilt die Kopie als Rechnung im

steuerlichen Sinne. Wird keine Kopie gefertigt und der Beleg bleicht aus und ist nicht mehr lesbar ist eine Anerkennung bei einer meist Jahre später stattfindenden Betriebsprüfung nicht möglich. Der Steuerpflichtige hat für die Lesbarkeit der Belege zu sorgen.

2.4 Reisekosten

Grundsätzlich sind die mit einer im betrieblichen Zusammenhang stehenden Reise anfallenden Kosten abzugsfähig. Wird eine Reise teils zu betrieblichen Zwecken teils zu privaten Zwecken durchgeführt sind die Kosten anteilig aufzuteilen. Hierzu sollten geeignete Unterlagen, wie z.B. ein Stundenplan bei einem Kongress, aufbewahrt werden. Die Kosten der Verpflegung sind nur im Rahmen der Verpflegungsmehraufwandssätze absetzbar. Diese betragen in Deutschland

bei einer Abwesenheit über 24 Stunden	24 Euro
bei einer Abwesenheit über 14 Stunden aber unter 24 Stunden	12 Euro
bei einer Abwesenheit über 8 Stunden aber unter 14 Stunden	6 Euro.

Im Ausland werden diese Sätze analog den Auslandstagegeldern nach dem Bundesreisekostengesetz vom Bundesministerium der Finanzen festgesetzt. Diese liegen meist weit über den deutschen Sätzen.

Darüber hinaus sind die tatsächlichen Kosten der Verkehrsmittel, Eintrittsgelder, Übernachtung zu berücksichtigen.

Wird für eine Übernachtung ein Pauschalpreis inkl. Frühstück bzw. Mittag- und Abendessen gezahlt, ist der jeweils geltende Satz für Verpflegungsmehraufwendungen um 20 % für das Frühstück bzw. um jeweils 40% für das Mittag- bzw. Abendessen zu kürzen. Bei einer gesonderten Berechnung verbleibt es bei den normalen Höchstbeträgen.

Wird eine Reise nach 16 Uhr begonnen und vor 8 Uhr des Folgetages beendet, werden die Stunden zur Berechnung des Verpflegungsmehraufwandes der beiden Tage zusammengezählt.

Für die Fahrtkosten sind entweder die tatsächlichen Kosten zu berücksichtigen, wenn die Reise mit der Bahn, dem Flugzeug oder öffentlichen Verkehrsmitteln durchgeführt wurde. Wurde die Reise mit dem eigenen PKW durchgeführt, der nicht zum Betriebsvermögen gehört, so sind je gefahrenen Kilometer 0,30 € als Betriebsausgabe absetzbar.

Wurde die Fahrt mit dem betrieblichen PKW durchgeführt verweise ich auf meine Ausführungen unter dem Punkt „Fahrzeugkosten“. Diese gelten dann für die betrieblichen Kosten entsprechend.

Kosten für eine Autobahnmaut sind entsprechend der Veranlassung der Reise absetzbar, privat veranlasst oder aufzuteilen.

2.5 Bewirtungskosten

Bewirtungskosten aus geschäftlichen Anlass sind einkommensteuerlich gem. § 4 (5) Nr. 2 EStG in Höhe von 70 % der Kosten grundsätzlich abzugsfähig.

Dies gilt jedoch nur für Bewirtungskosten die in angemessener Höhe angefallen sind. Nicht angemessen sind nach gefestigter Rechtsprechung des BFH regelmäßig Bewirtungen in Tabledance-Bars bzw. ähnlichen Etablissements. Soweit die Kosten nach allgemeiner Verkehrsauffassung als nicht angemessen eingestuft werden, entfällt der Betriebsausgabenabzug.

Zum Nachweis der Höhe der Bewirtungskosten und der betrieblichen Veranlassung sind bei angemessenen Bewirtungskosten folgende Angaben zu machen: Ort, Tag, Teilnehmer, Anlass der Bewirtung sowie die Höhe der Aufwendungen. Bei Bewirtungen in einer Gaststätte genügen die Angaben zu dem Anlass der Bewirtung und zu den Teilnehmern. Der Anlass der Bewirtung sollte so genau wie möglich beschreiben sein. Der BFH hat Pauschalformulierungen wie „Kundengespräch“ als nicht geeignete Bezeichnung des Nachweises angesehen und damit den Betriebsausgabenabzug versagt.

Die auf der Rechnung gemachten Ergänzungen der Teilnehmer bzw. des Anlasses der Bewirtung sind zu ihrer zivilrechtlichen Wirksamkeit mit dem Datum des Tages der Ergänzung zu versehen und zu unterschreiben.

Aus der Bewirtungsrechnung müssen alle konsumierten Getränke bzw. Mahlzeiten hervorgehen. Eine leider noch immer anzutreffende Unsitte der Wirte, eine Rechnung nur mit dem Vermerk „Speisen und Getränke“ zu erstellen ohne einer genauen Aufzeichnung bzw. der Beifügung des Kassenbeleges führt zur Versagung des Betriebsausgabenabzuges.

2.6 Geschenke

Geschenke sind grundsätzlich bis zur Höhe von € 35 an Personen, die nicht Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen sind, im Kalenderjahr abzugsfähig, wenn sie betrieblich veranlasst sind.

Zum Nachweis der betrieblichen Veranlassung empfiehlt es sich, den Namen des Beschenkten bzw. den Anlass wieder unter Angabe des Datums der Ergänzung mit Unterschrift zu vermerken.

Die 35 € Grenze gilt für alle Geschenke an die jeweilige Person pro Jahr. Dies bedeutet bei Geschenken von insgesamt € 35,01 sind diese als nichtabziehbare Ausgaben zu behandeln. Im Rahmen der Fußballweltmeisterschaft 2006 wurde der § 37 b EStG neu eingeführt. Dieser regelt eine pauschale Besteuerung in Höhe von 30 % für Geschenke, die über 35 € betragen und nicht in Geld bestehen durch den Schenker. Somit kann der Schenker durch die Abführung der pauschalen Lohnsteuer das Geschenk besteuern. Eine Erfolgswirksame Erfassung als Einnahme beim Beschenkten kann dann unterbleiben. Diese Möglichkeit wurde für die im Rahmen der Fußballweltmeisterschaft verteilten VIP-Karten der Unternehmen geschaffen, damit den Beschenkten die Versteuerung als Einnahme nicht anfällt. Der weitere Sinn dieser Regelung ist in der Literatur sehr umstritten, darum soll hier nicht tiefer auf diese Problematik eingegangen werden.

© im Juli 2008 by Thomas Fischer, München

Sämtliche Beiträge und Checklisten sind urheberrechtlich geschützt. Weitergabe, Kopien, Vervielfältigungen und Verwertungen jeder Art sind nur mit Einwilligung des Verfassers erlaubt. Alle Angaben wurden mit größter Sorgfalt bearbeitet, ihre Veröffentlichung erfolgt aber ohne Haftung und Gewähr.

2.7 Fahrtkosten

Vor Behandlung der Fahrtkosten folgt ein kurzer Exkurs zum Thema Betriebsvermögen. Je nach der Art der Nutzung unterscheidet man notwendiges Betriebsvermögen, gewillkürtes Betriebsvermögen und notwendiges Privatvermögen. Nach der neuesten Rechtsprechung des BFH, der gewillkürtes Betriebsvermögen grundsätzlich auch für die Gewinnermittlung gem. § 4 (3) EStG bejaht hat, erübrigt sich eine Unterscheidung nach der Art der Gewinnermittlung in diesem Bereich für die hier behandelten Themen. Wird ein Wirtschaftsgut zu über 50% betrieblich genutzt liegt notwendiges Betriebsvermögen vor. Wird ein Wirtschaftsgut zu unter 10% betrieblich genutzt liegt notwendiges Privatvermögen vor. Zwischen 10 und 50 % liegt gewillkürtes Betriebsvermögen vor. Dies bedeutet das Wirtschaftsgut kann als Betriebsvermögen oder als Privatvermögen erfasst werden mit den daraus folgenden steuerlichen Konsequenzen, z.B. Versteuerung eines Verkaufspreises bei Betriebsvermögen.

Für den Ansatz der PKW-Kosten wurde eine weitere Hürde eingeführt. Wird ein PKW zu über 50% betrieblich genutzt, können die Fahrtkosten durch den Ansatz der tatsächlichen Kosten und der Ermittlung des Privatanteils über ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch ermittelt werden. Wird kein Fahrtenbuch geführt, ist für die Privatfahrten der Nutzungsanteil mit 1% des Listenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich Umsatzsteuer pro Monat zu schätzen und als Entnahme gewinnerhöhend zu erfassen.

Zusätzlich ist für die Fahrten zwischen der Wohnung und der Arbeitsstätte 0,03% des Listenpreises pro Monat pro Entfernungskilometer als Entnahme zu erfassen. Werden Kilometer für weitere Einkunftsarten gefahren und dort als Werbungskosten berücksichtigt, sind diese zusätzlich als Entnahme zu erfassen.

Zum besseren Verständnis hier ein kurzes Beispiel:

PKW mit Listenpreis 30.000 € wird zu über 50% betrieblich genutzt. Ein Fahrtenbuch wird nicht geführt. Die Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb betragen 8 km. Fahrten für die Betreuung einer vermieteten Wohnung 20 km pro Monat (in der Anlage V als Werbungskosten angesetzt).

$1\% \text{ von } 30.000 \text{ €} = 300 \text{ € pro Monat}$

$0,03\% \text{ von } 30.000 \text{ €} \times 8 \text{ km} = 7,20 \text{ € pro Monat.}$

$20 \text{ km} \times 0,30 \text{ €} = 6,00 \text{ €}$

Als Entnahme sind 313,20 € pro Monat einkommensteuerlich anzusetzen. Die Umsatzsteuer wurde ausdrücklich ausgelassen und wird später behandelt. Die Problematik in Bezug auf die „Pendlerpauschale“ wird bis zur Entscheidung des BVerfG außen vor gelassen.

Wird das Auto zu unter 50% betrieblich genutzt ist der Anteil der Privatfahrten zu schätzen. Die Betriebsausgaben sind dann in Höhe des Privatanteils als Entnahme gewinnerhöhend zu buchen.

Werden Fahrten mit einem nicht zum Betriebsvermögen gehörenden PKW durchgeführt sind diese in Höhe von € 0,30 pro gefahrenen Kilometer als Betriebsausgabe zu berücksichtigen. Hierzu sind Aufzeichnungen zu führen bzw. geeignete Unterlagen aufzubewahren.

© im Juli 2008 by Thomas Fischer, München

Sämtliche Beiträge und Checklisten sind urheberrechtlich geschützt. Weitergabe, Kopien, Vervielfältigungen und Verwertungen jeder Art sind nur mit Einwilligung des Verfassers erlaubt. Alle Angaben wurden mit größter Sorgfalt bearbeitet, ihre Veröffentlichung erfolgt aber ohne Haftung und Gewähr.

2.8 Abnutzbare bzw. geringwertige Wirtschaftsgüter

Werden abnutzbare langlebige Wirtschaftsgüter angeschafft, so sind deren Kosten über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des jeweiligen Wirtschaftsgutes abzuschreiben. Die Abschreibung bemisst sich grundsätzlich nach der Nutzungsdauer lt. AfA-Tabellen. Die Anschaffungskosten werden gleichmäßig (linear) auf den Nutzungszeitraum verteilt. Im Jahr der Anschaffung ist die Abschreibung zeitanteilig vorzunehmen. Die frühere Möglichkeit einer degressiven Abschreibung ist ab dem Jahr 2008 nicht mehr möglich. Betrugen die Anschaffungskosten des Wirtschaftsgutes jedoch nicht mehr als 150 € muss der Betrag im Jahr der Anschaffung sofort als Aufwand berücksichtigt werden. Betrugen die Anschaffungskosten zwischen 150 € und 1.000 € so ist der Betrag unabhängig von einer Nutzungsdauer lt. AfA-Tabelle in einen sog. Pool einzustellen. Dieser Pool ist einen Zeitraum von 5 Jahren gleichmäßig abzuschreiben. Eine Veräußerung bzw. eine Zerstörung des Wirtschaftsgutes hat keine Auswirkung auf die steuerliche Behandlung des Pools. Die Abschreibung geht unverändert weiter. Diese Regelung ist in der Literatur sehr umstritten. Die weitere Rechtsentwicklung in diesem Punkt ist abzuwarten.

Abschließend noch eine kurze Ausführung zur Art der Finanzierung der langlebigen Wirtschaftsgüter. Immer wieder kommt die Frage, ob finanziert oder geleast werden soll. Beim „normalen“ Leasing sind die Leasingzahlungen als Betriebsausgaben zu berücksichtigen während bei einer Finanzierung die Abschreibung der Anschaffungskosten wie vorher beschrieben erfolgt. Zusätzlich sind die Zinsen als Betriebsausgaben zu berücksichtigen. Leasing kann somit zu einem höheren Betriebsausgabenabzug in den ersten Jahren führen, wenn die Leasingraten über den Abschreibungen liegen. Grundsätzlich ist jedoch jedes Angebot individuell zu prüfen, so dass für jeden Mandanten die günstigere Variante zu jedem Angebot berechnet werden sollte. Sprechen Sie dies bitte jeweils direkt mit Ihrem Steuerberater durch, da eine pauschale Aussage, was im konkreten Fall die günstigere Variante ist nicht getätigt werden kann.

3. Lohnsteuer

Da im Fragebogen zur steuerlichen Erfassung auch eine Frage zur Lohnsteuer enthalten ist bzw. gerade bei der ersten Anstellung eines Mitarbeiters immer organisatorische Probleme aufkommen können, hier ganz kurz ein kleiner Überblick zur Lohnsteuer. Trotzdem sollte unbedingt zeitnah vor Einstellung eines Angestellten unbedingt Rücksprache mit dem Steuerberater gehalten werden, da ansonsten gerade im arbeitsrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Bereich große Probleme entstehen können.

Werden von dem Unternehmer Arbeiter bzw. Angestellte beschäftigt, ist dieser für die korrekte Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer verantwortlich.

Der Abgabezeitraum für die Lohnsteuer richtet sich nach der voraussichtlichen Lohnsteuer im Jahr der Betriebseröffnung bzw. der tatsächlichen Lohnsteuer im Vorjahr. Hat diese nicht mehr als 800 € betragen ist die Lohnsteueranmeldung jährlich bis 10.01. des Folgejahres abzugeben. Hat die Lohnsteuer mehr als 800 € aber weniger als 3.000 € betragen ist die Lohnsteueranmeldung vierteljährlich abzugeben. Betrug sie über 3.000 € ist monatlich eine Lohnsteueranmeldung abzugeben.

Da vor einer Beschäftigung viele weitere Punkte wie z.B. Tarifverträge beachtet werden müssen bzw. vorab eine Betriebsnummer bei der Bundesagentur für Arbeit beantragt werden muss, empfiehlt es sich eine Vorlaufzeit von mindestens einer Woche vor Beginn des Beschäftigten einzuplanen, wo Sie mir Ihrem Steuerberater über die Anstellung sprechen. Zur Vertiefung dieses Themas werde ich Ihnen demnächst eine eigene Veranstaltung zum Thema Lohnsteuer und Sozialversicherung anbieten. Bitte sprechen Sie mich einfach bei Interesse an.

4. Gewerbesteuer

Da gem. § 11 (1) Nr. 1 Gewerbesteuergesetz (GewStG) für natürliche Personen und Personengesellschaften ein Freibetrag in Höhe von € 24.500 gewährt wird, hier nur ein kurzer Hinweis zur Vollständigkeit.

Der Gewerbesteuer unterliegen nur die Gewerbebetriebe. Für die freiberufliche Tätigkeit ist der Vorteil der Gewerbesteuerfreiheit erst kürzlich in einem Urteil vom Bundesverfassungsgericht wieder bestätigt worden.

Der Gewerbesteuer unterliegt der nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes ermittelte Gewinn zuzüglich/abzüglich der Hinzurechnung/Kürzungen gem. §§ 8, 9 GewStG.

Von dem so ermittelten Gewerbeertrag ist bei natürlichen Personen bzw. Personengesellschaften ein Freibetrag von € 24.500 abzuziehen.

Erst ein verbleibender Gewerbeertrag ist dann mit der Steuermesszahl von 3,5% zu multiplizieren.

Der so entstandene Steuermessbetrag wird dann von der Gemeinde bzw. Stadt mit dem jeweiligen Hebesatz multipliziert und ergibt dann die entsprechende Gewerbesteuer.

Da über § 35 EStG eine Steuerermäßigung bei der Einkommensteuer gewährt wird soll auf ein tieferes Eindringen in die Materie hier verzichtet werden. Spezielle Probleme sind mit dem jeweiligen Steuerberater individuell zu besprechen.

5. Umsatzsteuer

5.1 System der Mehrwertsteuer

Das deutsche bzw. europäische Umsatzsteuersystem ist das System der Mehrwertsteuer mit Vorsteuerabzug. Dies bedeutet, dass der vom Unternehmer geschaffene Mehrwert einer Leistung versteuert wird. Steuertechnisch handelt es sich um eine Allphasensteuer (Erhebung auf jeder Produktions- und Vertriebsstufe) mit Vorsteuerabzug (Anrechnung oder Rückerstattung der Umsatzsteuer beim empfangenden Unternehmer).

Am besten wird dies anhand eines Beispiels verständlich.

Der Unternehmer U verkauft Ware, die er für 100 € + 19% USt eingekauft hat für 200 € + 19% USt an den Endverbraucher.

Er hat 38 € Umsatzsteuer von dem Endverbraucher erhalten. Diese müsste er an das Finanzamt abführen. Da ihm aber 19 € von seinem Großhändler in Rechnung gestellt wurden, muss nur noch die Differenz von $38 € - 19 € = 19 €$ an das Finanzamt abgeführt werden. Vorausgesetzt die weiteren Voraussetzungen zum Vorsteuerabzug liegen vor.

Die Umsatzsteuer beträgt in Deutschland derzeit regelmäßig 19%. Für bestimmte explizit aufgeführte Waren wird ein ermäßigter Steuersatz von 7 % angesetzt. Darüber hinaus sind gewisse Umsätze ganz von der Umsatzsteuer ausgenommen. Dies ist im Einzelfall jeweils zu prüfen, welcher Steuersatz anzuwenden ist.

Sobald ein Unternehmer Umsatzsteuer in seiner Rechnung ausweisen muss, steht im Grundsätzlich der Vorsteuerabzug unter den später noch zu besprechenden Voraussetzungen des § 15 (1) UStG zu. Da es im Einzelfall verschiedene Möglichkeiten der Umsatzsteuerpflicht bzw. des Umsatzsteuersatzes gibt bzw. es Möglichkeiten für einen Vorsteuerabzug trotz umsatzsteuerfreien Umsätzen gibt, sollte vor dem erstmaligen Schreiben einer Rechnung die Umsatzsteuerpflicht und der Umsatzsteuersatz genau geprüft werden. Zwar kann eine fehlerhafte Rechnung unter gewissen Umständen berichtigt werden, doch ist dies meist zeitaufwendig und führt vielfach zu unnötigem Ärger mit dem Rechnungsempfänger.

5.2 Kleinunternehmer

In vorherigem Beispiel wurde einfach unterstellt, dass der Unternehmer kein Kleinunternehmer ist. Dies trifft auf den Großteil der Unternehmer zu, die Kleinunternehmerregelung des § 19 Umsatzsteuergesetz (UStG) sollte jedoch wenigstens bekannt sein.

Übersteigen die Umsätze eines Unternehmers voraussichtlich im laufenden Jahr nicht die Grenze von € 50.000 und haben sie im Vorjahr nicht die Grenze von € 17.500 überstiegen, dann ist der Unternehmer ein sog. Kleinunternehmer. Für das Jahr der Betriebseröffnung ist somit immer die Grenze von voraussichtlich € 50.000 Umsatz relevant.

Der Kleinunternehmer darf in seinen Rechnung keine Umsatzsteuer ausweisen, da er diese ansonsten gem. § 14 c UStG schulden würde. Er kann dann seine eigentlich steuerpflichtigen Umsätze steuerfrei ausführen und schuldet keine Umsatzsteuer dem Finanzamt. Gleichzeitig verliert er seine Möglichkeit des Vorsteuerabzuges aus den Rechnungen der ihm in Rechnung gestellten Umsatzsteuer.

In vorherigem Beispiel hätte unser Unternehmer U die Ware für 119 € eingekauft und für 238 € verkauft. An Umsatzsteuer hätte er nichts an das Finanzamt abzuführen. Sein Gewinn wäre somit um 19 € höher als im vorherigen Beispiel.

In der Rechnung des Kleinunternehmers ist ein Hinweis auf die Umsatzsteuerfreiheit der Umsätze anzubringen.

Auch wenn die Umsätze unter den obigen Grenzen liegen kann der Unternehmer freiwillig auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichten. Er ist dann wie ein „normaler“ Unternehmer zu sehen. Die Option bindet ihn jedoch für 5 Jahre. Er hat dann ganz „normal“ Umsatzsteuer in seiner Rechnung auszuweisen und kann die ihm in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer unter den Voraussetzungen des § 15 (1) UStG abziehen.

5.3 Ordnungsgemäße Rechnung

Gem. § 15 (1) UStG kann ein Unternehmer aus einer ordnungsgemäßen Rechnung eines anderen Unternehmers die ihm in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer von seiner Umsatzsteuerschuld abziehen.

Nach § 14 UStG ist eine Rechnung ordnungsgemäß, wenn sie die folgenden Angaben enthält:

- den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers
- die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die ihm vom Bundeszentralamt für Steuern erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
- das Ausstellungsdatum
- eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmalig vergeben wird (Rechnungsnummer)
- die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung
- den Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung
- das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung sowie jede im voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern diese nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist
- den anzuwendenden Steuersatz sowie den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt.

Für sog. Kleinbetragsrechnungen, das sind Rechnungen bis zu einem Gesamtbetrag von € 150, reichen die Angaben zum Leistungserbringer, das Ausstellungsdatum, die Menge und Art der gelieferten Gegenstände bzw. der Umfang und die Art der sonstigen Leistung bzw. das Entgelt und der darauf entfallenden Steuerbetrag aus.

Diese Punkte sollten bei jeder Eingangsrechnung sehr sorgfältig kontrolliert werden, da erst im Zeitpunkt des Vorliegens einer ordnungsgemäßen Rechnung ein Vorsteuerabzug möglich ist. Dies führt in Betriebsprüfungen immer wieder zu einem Mehrergebnis der Prüfer. Der Prüfer findet z.B. im Jahr 2008 für das Jahr 2006 eine Rechnung in der einer der Punkte fehlt. Die Rechnung kann zwar nachträglich noch berichtet werden. Die ordnungsgemäße Rechnung liegt dann im Jahr 2008 vor. Der Betriebsprüfer korrigiert den Vorsteuerabzug im Jahr 2006. Dort ist die Vorsteuer zuzüglich Zinsen für 2 Jahre zurückzuzahlen. Im Jahr 2008 erhält der Unternehmer zwar dann den Vorsteuerabzug, da jetzt die ordnungsgemäße Rechnung vorliegt, die Zinsen sind jedoch das Mehrergebnis des Betriebsprüfers.

5.4 Aufzeichnungspflichten des § 22 UStG

Auch wenn ein Unternehmer aufgrund der einkommensteuerlichen Vorschriften nicht zur Buchführung verpflichtet ist bzw. als Gewinnermittler z.B. keine Kassenbuchführung machen müsste, empfiehlt es sich trotzdem die Aufzeichnungen gewissenhaft zu machen. Gem. § 22 UStG ist der Unternehmer zur Aufzeichnung der Umsätze getrennt nach Steuersätzen verpflichtet.

Gerade wenn Bareinnahmen vereinnahmt werden ist immer entweder eine Registrierkasse zu führen, die die Aufzeichnungen nach Umsatzsteuersätzen trennt oder ein Tageskassenbericht ist zu führen.

Nur durch die Beachtung dieser Formvorschriften ist gewährleistet, dass eine Zuschätzung von Umsätzen nicht erfolgen kann. § 162 AO ermächtigt die Finanzverwaltung dazu, dass sie, wenn der Steuerpflichtige seine Aufzeichnungen nicht bzw. nicht ordnungsgemäß vorlegt die Besteuerungsgrundlagen schätzt bzw. Zuschätzungen vornimmt.

Zusätzlich zu den allgemeinen Formvorschriften ist speziell für Zwecke der Umsatzsteuer die Aufzeichnung der Einnahmen ein häufiger Streitpunkt bei Prüfungen durch die Finanzverwaltung.

5.5 Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

Neben der Möglichkeit die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer anstatt der Steuernummer in einer ordnungsgemäßen Rechnung anzugeben hat die USt-Id-Nr. auch noch eine weitere, wichtigere Aufgabe im innergemeinschaftlichen Warenverkehr.

Das System der Mehrwertsteuer funktioniert sehr gut im Inland. Sobald aber das europäische Ausland berührt wird, ist derzeit das System nicht anwendbar. Die z.B. österreichische Umsatzsteuer kann ein deutscher Unternehmer nicht als Vorsteuer abziehen.

Aus diesem Grund ist im Grenzüberschreitenden Handel innerhalb der EU die USt-IdNr. unverzichtbar. Die Lieferung eines deutschen Unternehmers an einen anderen nicht deutschen, europäischen Unternehmer bzw. der Einkauf von Gegenständen von einem solchen Unternehmer erfolgt immer nur umsatzsteuerneutral bzw. umsatzsteuerfrei unter Vorlage der USt-IdNr.

Liefert ein deutscher Unternehmer an einen österreichischen Unternehmer unter Vorlage der jeweiligen USt-IdNr. So ist der Umsatz für den deutschen Unternehmer in Deutschland steuerfrei und der Österreicher zahlt in Österreich die dortige Umsatzsteuer für den deutschen Unternehmer und zieht sie gleichzeitig als Vorsteuer, soweit er zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, wieder ab. Da der Österreicher in Deutschland die Ware zum Nettopreis von z.B. € 100 und nicht für € 119 (inkl. USt.) einkauft zahlt der Österreicher in Österreich seine 20% USt, die er dann wieder als Vorsteuer abziehen kann. Selbiges gilt im umgekehrten Fall, wenn ein Deutscher im europäischen Ausland einkauft.

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

An das Finanzamt

Eingangsstempel oder -datum

Aktenzeichen/Steuernummer

Fragebogen zur steuerlichen Erfassung

Aufnahme einer gewerblichen, selbständigen (freiberuflichen) oder land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit

Beteiligung an einer Personengesellschaft/-gemeinschaft

- Bitte beantworten Sie nur die Fragen zu Abschnitt 1, Abschnitt 2 - nur Textziffer 2.8, Abschnitt 3 und Abschnitt 8 -

1 Allgemeine Angaben

1.1 Steuerpflichtige(r)/Beteiligte(r)

Vor- und Zuname (ggf. Geburtsname)

Geburtsdatum

Religion

Ausgeübter Beruf

Straße, Hausnummer

PLZ (Straßenadresse)

Wohnort

Postfach

PLZ (Postfachadresse)

Ort

Persönliches Identifikationsmerkmal (Personalausweis-/Reisepassnummer)

Kommunikationsverbindungen

Telefon (Festnetz, ggf. Mobiltelefon)

Telefax

E-Mail

Familienstand

verheiratet seit

verwitwet seit

geschieden seit

dauernd getrennt lebend seit

1.2 Ehegatte

Vor- und Zuname (ggf. Geburtsname)

Geburtsdatum

Religion

Ausgeübter Beruf

Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort (falls abweichend)

Persönliches Identifikationsmerkmal (Personalausweis-/Reisepassnummer)

1.3 Kinder mit Wohnsitz im Inland

Vorname (ggf. abweichender Familienname)

Geburtsdatum

1.4 Bankverbindung(en) für Steuererstattungen/Lastschrifteinzugsverfahren (LEV)

Alle Steuererstattungen sollen an folgende Bankverbindung erfolgen:

Kontonummer

BLZ

Geldinstitut (Name, Ort)

Kontoinhaber(in)

Personensteuererstattungen (z.B. Einkommensteuer) sollen an folgende Bankverbindung erfolgen:

Kontonummer

BLZ

Geldinstitut (Name, Ort)

Kontoinhaber(in)

Betriebsteuererstattungen (z.B. Umsatz-, Lohnsteuer) sollen an folgende Bankverbindung erfolgen:

Kontonummer

BLZ

Geldinstitut (Name, Ort)

Kontoinhaber(in)

Möchten Sie am **Lastschrifteinzugsverfahren**, dem für beide Seiten einfachsten Zahlungsweg, teilnehmen?

Ja, die ausgefüllte Teilnahmeerklärung ist beigegefügt.

Hinweis: Die mit diesem Fragebogen angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 88, 90, 93, 97 und 138 der Abgabenordnung erhoben.

19	1.5 Steuerliche Beratung	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Name und Anschrift			
20	Kommunikationsverbindungen	Telefon (Festnetz, ggf. Mobiltelefon)	Telefax	E-Mail (ggf. Internetadresse)	
21	1.6 Empfangsbevollmächtigte(r) für alle Steuerarten (kann nur mit beigefügter gesonderter Vollmacht berücksichtigt werden)	Name und Anschrift			
22	Zuständigkeit der/des Empfangsbevollmächtigten	<input type="checkbox"/> Feststellungs-/Festsetzungs- <u>und</u> Erhebungsverfahren <input type="checkbox"/> <u>nur</u> Feststellungs-/Festsetzungsverfahren <input type="checkbox"/> <u>nur</u> Erhebungsverfahren			
23	1.7 Bisherige persönliche Verhältnisse	Falls Sie innerhalb der letzten 12 Monate zugezogen sind:			
	Zugezogen am	Frühere Anschrift (Straße, Hausnummer/Postfach, PLZ, Ort)			
24	Waren Sie (oder ggf. Ihr Ehegatte) in den letzten drei Jahren für Zwecke der Einkommensteuer steuerlich erfasst?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Finanzamt, Steuernummer			
2 Angaben zur gewerblichen, selbständigen (freiberuflichen) oder land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit					
25	2.1 Art des ausgeübten Gewerbes/der Tätigkeit – ggf. den Schwerpunkt angeben! -				
26	2.2 Anschrift des Unternehmens	Bezeichnung			
27	Straße, Hausnummer	PLZ (Straßenadresse)	Ort		
28	Postfach	PLZ (Postfachadresse)	Ort		
29	Kommunikationsverbindungen	Telefon (Festnetz, ggf. Mobiltelefon)	Telefax	E-Mail (ggf. Internetadresse)	
30	2.3 Betriebstätten	Werden in mehreren Gemeinden Betriebstätten unterhalten?			
	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Anschriften (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)		Telefon	
31	1.				
32	2.				
	Bei mehr als zwei Betriebstätten: <input type="checkbox"/> Gesonderte Aufstellung ist beigefügt.				
33	2.4 Kammerzugehörigkeit (Handwerks-/Industrie- und Handelskammer)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
34	2.5 Handelsregistereintragung	<input type="checkbox"/> ja Bitte Handelsregisterauszug beifügen! <input type="checkbox"/> nein			
35	2.6 Ort der Geschäftsleitung (Bitte nur angeben, wenn diese von der Anschrift des Unternehmens abweicht!)	Straße, Hausnummer		PLZ (Straßenadresse)	Ort
36	Postfach	PLZ (Postfachadresse)	Ort		
37	2.7 Gründungsform (Bitte ggf. die entsprechenden Verträge beifügen!)	<input type="checkbox"/> Neugründung zum		<input type="checkbox"/> Verlegung zum	
38	<input type="checkbox"/> Übernahme (z.B. Kauf, Pacht, Vererbung, Schenkung) zum	<input type="checkbox"/> Umwandlung zum			
39	(Name und Anschrift des vorherigen Unternehmens bzw. der Vorinhaberin/des Vorinhabers, Finanzamt, Steuernummer)				

2.8 Bisherige betriebliche Verhältnisse

Ist in den letzten fünf Jahren schon ein Gewerbe, eine selbständige (freiberufliche) oder eine land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt worden oder waren Sie an einer Personengesellschaft oder zu mehr als 10 % an einer Kapitalgesellschaft beteiligt?

nein ja

Art, Ort und Dauer der Tätigkeit/Beteiligung

Finanzamt, Steuernummer, ggf. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

3 Angaben zur Festsetzung der Vorauszahlungen (Einkommensteuer, Gewerbesteuer)

3.1 Voraussichtliche Einkünfte aus	im Jahr der Betriebseröffnung (EUR)		im Folgejahr (EUR)	
	Steuerpflichtiger	Ehegatte	Steuerpflichtiger	Ehegatte
Land- und Forstwirtschaft				
Gewerbebetrieb				
Selbständiger Arbeit				
Nichtselbständiger Arbeit				
Kapitalvermögen				
Vermietung und Verpachtung				
Sonstigen Einkünften (z.B. Renten)				
3.2 Voraussichtliche Höhe der				
Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen				
Steuerabzugsbeträge				

4 Angaben zur Gewinnermittlung

Gewinnermittlungsart

- Einnahmenüberschussrechnung
 Vermögensvergleich (Bilanz) Eröffnungsbilanz liegt bei. wird nachgereicht.
 Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen (nur für Land- und Forstwirtschaft)

Liegt ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr vor?

nein ja, vom bis

5 Freistellungsbescheinigung gemäß § 48b Einkommensteuergesetz – EStG – („Bauabzugssteuer“)

Zu Ihrer Information steht Ihnen das Merkblatt zum Steuerabzug bei Bauleistungen im Internet unter www.steuer.bayern.de/vordrucke oder www.bzst.de zum Download zur Verfügung. Sie können es aber auch bei Ihrem Finanzamt erhalten.

Ich beantrage die Erteilung einer Bescheinigung zur Freistellung vom Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48b EStG.

6 Angaben zur Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer

Zahl der Arbeitnehmer (einschließlich Aushilfskräfte)

Insgesamt:

a) davon Familienangehörige: b) davon geringfügig Beschäftigte

Anmeldungszeitraum (voraussichtliche Lohnsteuer im Kalenderjahr)

monatlich (mehr als 3.000 EUR) vierteljährlich (mehr als 800 EUR) jährlich (nicht mehr als 800 EUR)

Die für die Lohnberechnung maßgebenden Lohnbestandteile werden zusammengefasst im Betrieb/Betriebsteil:

Name, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

7 Angaben zur Anmeldung und Abführung der Umsatzsteuer

7.1 Gesamtumsatz (geschätzt)	im Jahr der Betriebseröffnung (EUR)	im Folgejahr (EUR)

7.2 Kleinunternehmer-Regelung

- Der Gesamtumsatz für das Gründungsjahr wird die Grenze von 17.500 EUR voraussichtlich nicht überschreiten.
- Ich nehme die Kleinunternehmer-Regelung (§ 19 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz – UStG –) in Anspruch. Ich weise in Rechnungen keine Umsatzsteuer gesondert aus und kann keinen Vorsteuerabzug geltend machen.
Hinweis: Angaben zu Tz. 7.3 und 7.4 sind nicht erforderlich; Umsatzsteuer-Voranmeldungen sind nicht abzugeben.
- Ich verzichte auf die Anwendung der Kleinunternehmer-Regelung. Die Besteuerung erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes für mindestens fünf Kalenderjahre (§ 19 Abs. 2 UStG); Umsatzsteuer-Voranmeldungen sind monatlich in elektronischer Form abzugeben.

7.3 **Soll-/Istversteuerung der Entgelte**

Ich berechne die Umsatzsteuer nach

- vereinbarten Entgelten (**Sollversteuerung**). vereinnahmten Entgelten. Ich beantrage hiermit die **Istversteuerung**.

7.4 **Dauerfristverlängerung**

- Ich möchte die **Dauerfristverlängerung** für die Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen nutzen. Mir ist bekannt, dass bei **monatlicher** Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen eine **Sondervorauszahlung** zu berechnen und zu entrichten ist.

Hinweis: Den entsprechenden Antrag (Vordruck USt 1 H) können Sie im Internet unter der Adresse www.steuer.bayern.de/vordrucke herunterladen. Sie können die Daten des Antrags auf Dauerfristverlängerung bzw. Anmeldung der Sondervoraussetzung alternativ auch elektronisch übermitteln. Informationen hier zu erhalten Sie unter der Internet-Adresse www.elster.de.

7.5 **Umsatzsteuer-Identifikationsnummer**

- Ich **benötige** für die Teilnahme am innergemeinschaftlichen Handel eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.).

Zusatzangaben für Unternehmer,

- die nur steuerfreie Umsätze ausführen, die zum Ausschluss vom Vorsteuerabzug führen,
- für deren Umsätze Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 UStG nicht erhoben wird,
- die ihre Umsätze nach den Durchschnittssätzen des § 24 UStG versteuern:

Ich beantrage eine USt-IdNr., weil

- innergemeinschaftliche Lieferungen ausgeführt werden (gilt nur für pauschalierende Land- und Forstwirte).
- innergemeinschaftliche Erwerbe zu versteuern sind, da die Erwerbsschwelle von 12.500 EUR jährlich
 - voraussichtlich überschritten wird (§ 1a Abs. 3 UStG).
 - voraussichtlich nicht überschritten wird, auf die Erwerbsschwellenregelung jedoch für die Dauer von mindestens zwei Jahren verzichtet wird (§ 1a Abs. 4 UStG).
- neue Fahrzeuge oder bestimmte verbrauchsteuerpflichtige Waren innergemeinschaftlich erworben werden (§ 1a Abs. 5 UStG).

- Ich habe bereits für eine frühere Tätigkeit folgende USt-IdNr. erhalten:

USt-IdNr.

Vergabedatum:

8 Angaben zur Beteiligung an einer Personengesellschaft/-gemeinschaft

Bezeichnung, Anschrift der Gesellschaft/Gemeinschaft

Finanzamt, Steuernummer der Gesellschaft/Gemeinschaft

(Fügen Sie bitte eine Kopie des Gesellschaftsvertrags bei!)

Ort, Datum

Unterschrift des/der Steuerpflichtigen und ggf. des Ehegatten
bzw. des/der Vertreter/s oder Bevollmächtigten

Anlagen:

- Teilnahmeerklärung für das LEV (Tz. 1.4)
- Eröffnungsbilanz (Tz. 4)
- Empfangsvollmacht (Tz. 1.6)
- Gesellschaftsvertrag (Tz. 8)
- Handelsregisterauszug (Tz. 2.5)
-
- Verträge bei Übernahme bzw. Umwandlung (Tz. 2.7)

Finanzamt



Name / Gesellschaft / Gemeinschaft / Körperschaft _____

Vorname _____

Anlage EÜR
Bitte für jeden Betrieb eine gesonderte Anlage EÜR einreichen!

1 **Steuernummer** _____

Nr. des Betriebs (lfd. Nr.)

77	07		
----	----	--	--

Einnahmenüberschussrechnung

99	15
----	----

(Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG) für das **Kalenderjahr 2007** bzw. **Wirtschaftsjahr 2007 / 2008**

1a **Art des Betriebs** 100 _____ **Zuordnung zu Einkunftsart (siehe Anleitung)** 105 _____

Entnahme oder Veräußerung von Grundstücken / grundstücksgleichen Rechten

1b Im Kalenderjahr / Wirtschaftsjahr wurden Grundstücke / grundstücksgleiche Rechte entnommen oder veräußert 120 _____ Ja = 1 oder Nein = 2

1. Gewinnermittlung

99	20
----	----

Betriebseinnahmen

EUR Ct

2	Betriebseinnahmen als umsatzsteuerlicher Kleinunternehmer	111	_____	
3	Davon aus Umsätzen, die in § 19 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 UStG bezeichnet sind	119	_____	(weiter ab Zeile 8)
4	Betriebseinnahmen als Land- und Forstwirt , soweit die Durchschnittssatzbesteuerung nach § 24 UStG angewandt wird	104	_____	
5	Umsatzsteuerpflichtige Betriebseinnahmen	112	_____	
6	Umsatzsteuerfreie, nicht umsatzsteuerbare Betriebseinnahmen sowie Betriebseinnahmen, für die der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer nach § 13b UStG schuldet	103	_____	
7	Vereinnahmte Umsatzsteuer sowie Umsatzsteuer auf unentgeltliche Wertabgaben	140	_____	
8	Vom Finanzamt erstattete und ggf. verrechnete Umsatzsteuer	141	_____	
9	Veräußerung oder Entnahme von Anlagevermögen	102	_____	
10	Private Kfz-Nutzung	106	_____	
11	Sonstige Sach-, Nutzungs- und Leistungsentnahmen (z.B. private Telefonnutzung)	108	_____	
12	Auflösung von Rücklagen, Ansparabschreibungen und / oder Ausgleichsposten (Übertrag von Zeile 55)			0,00
13	Summe Betriebseinnahmen	159	_____	0,00

Betriebsausgaben

99	25
----	----

EUR Ct

14	Betriebsausgabenpauschale für bestimmte Berufsgruppen bzw. Freibetrag nach § 3 Nr. 26 und 26a EStG (weiter ab Zeile 46)	190	_____	
15	Sachliche Bebauungskostenpauschale (für Weinbaubetriebe) / Betriebsausgabenpauschale für Forstwirte	191	_____	
16	Waren, Rohstoffe und Hilfsstoffe einschl. der Nebenkosten	100	_____	
17	Bezogene Leistungen (z.B. Fremdleistungen)	110	_____	
18	Ausgaben für eigenes Personal (z.B. Gehälter, Löhne und Versicherungsbeiträge)	120	_____	
19	Absetzung für Abnutzung (AfA)			
19	AfA auf unbewegliche Wirtschaftsgüter (ohne AfA für das häusliche Arbeitszimmer)	136	_____	
20	AfA auf immaterielle Wirtschaftsgüter (z.B. erworbene Firmen-, Geschäfts- oder Praxiswerte)	131	_____	
21	AfA auf bewegliche Wirtschaftsgüter (z.B. Maschinen, Kfz)	130	_____	

Übertrag (Summe Zeilen 14 bis 21) _____ 0,00

Übertrag (Summe Zeilen 14 bis 21) 0,00

22	Sonderabschreibungen nach § 7g Abs. 1 und 2 EStG a.F.	134	
23	Aufwendungen für geringwertige Wirtschaftsgüter	132	
24	Restbuchwert der im Kalenderjahr / Wirtschaftsjahr ausgeschiedenen Anlagegüter	135	

Kraftfahrzeugkosten und andere Fahrtkosten

		EUR	Ct
25	Laufende und feste Kosten (ohne AfA und Zinsen)	140	
26	Enthaltene Kosten aus Zeilen 21, 25 und 32 für Wege zwischen Wohnung und Betriebsstätte	142	
27	Verbleibender Betrag	0,00	▶ 143 0,00

Entfernungspauschale: Eintrag in Zeile 48a

Raumkosten und sonstige Grundstücksaufwendungen

29	Abziehbare Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer (einschl. AfA lt. Zeile 7 des Anlageverzeichnisses und Schuldzinsen)	172	
30	Miete / Pacht für Geschäftsräume und betrieblich genutzte Grundstücke	150	
31	Sonstige Aufwendungen für betrieblich genutzte Grundstücke (ohne Schuldzinsen und AfA)	151	

nicht abziehbar

abziehbar

Schuldzinsen (§ 4 Abs. 4a EStG)

	EUR	Ct	EUR	Ct
32	Finanzierung von Anschaffungs- / Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens		178	
	Übrige Schuldzinsen	167	179	
33				

Übrige beschränkt abziehbare Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 5 EStG)

34	Geschenke	164	174	
35	Bewirtung	165	175	
36	Reisekosten, Aufwendungen für doppelte Haushaltsführung		173	
37	Sonstige (z.B. Geldbußen)	168	177	
38	Summe Zeilen 32 bis 37 (abziehbar)		0,00	▶ 0,00

Sonstige unbeschränkt abziehbare Betriebsausgaben

39	Porto, Telefon, Büromaterial	192	
40	Fortbildung und Fachliteratur	193	
41	Rechts- und Steuerberatung, Buchführung	194	
42	Übrige Betriebsausgaben	183	
43	Gezahlte Vorsteuerbeträge	185	
44	An das Finanzamt gezahlte und ggf. verrechnete Umsatzsteuer	186	

Bildung von Rücklagen und / oder Ausgleichsposten (Übertrag von Zeile 55) 0,00

Summe Betriebsausgaben 199 0,00



2007AnIEÜR302

Ermittlung des Gewinns

		EUR	Ct
47	Summe der Betriebseinnahmen (Übertrag aus Zeile 13)		0,00
48	abzüglich Summe der Betriebsausgaben (Übertrag aus Zeile 46)	—	0,00
	abzüglich wie Betriebsausgaben abziehbare Aufwendungen		
48a	– Entfernungspauschale	176	—
48b	– erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten	184	—
48c	– Investitionsabzugsbeträge nach § 7g EStG (Übertrag aus Zeile 55g)	187	—
49	Gewinn / Verlust	119	0,00

2. Ergänzende Angaben**Rücklagen und Ansparabschreibungen**

99 | 27

		Bildung		Auflösung	
		EUR	Ct	EUR	Ct
50	Rücklagen nach § 6c i.V.m. § 6b EStG, R 6.6 EStR	187		120	
51	Ansparabschreibungen nach § 7g Abs. 3 bis 6 EStG a.F.			121	
52	Ansparabschreibungen für Existenzgründer nach § 7g Abs. 7 und 8 EStG a.F.			122	
53	Gewinnzuschlag nach § 6b Abs. 7 und 10 EStG, § 7g Abs. 5 und 6 EStG a.F.			123	
54	Ausgleichsposten nach § 4g EStG	191		125	
55	Gesamtsumme	190	0,00	124	0,00
		Übertrag in Zeile 45		Übertrag in Zeile 12	

Investitionsabzugsbeträge

Lfd. Nr.	Einzelnes Wirtschaftsgut / Funktion des Wirtschaftsguts	Voraussichtliche Anschaffungs- / Herstellungskosten		darauf entfallender Investitionsabzugsbetrag	
		EUR	Ct	EUR	Ct
55a	1.				
55b	2.				
55c	3.				
55d	4.				
55e	5.				
55f	6. Summe weiterer Investitionsabzugsbeträge (Erläuterungen auf gesondertem Blatt)				
55g	Gesamtsumme				0,00
					Übertrag in Zeile 48c

Entnahmen und Einlagen

99 | 29

		EUR	Ct
56	Entnahmen einschl. Sach-, Leistungs- und Nutzungsentnahmen	122	
57	Einlagen einschl. Sach-, Leistungs- und Nutzungseinlagen	123	



1	Name <input style="width:95%;" type="text"/>	Anlage GSE <input type="checkbox"/> zur Einkommensteuererklärung <input type="checkbox"/> zur Erklärung zur gesonderten Feststellung
2	Vorname <input style="width:95%;" type="text"/>	
3	Steuernummer <input style="width:30%;" type="text"/>	Bei Bruttoeinnahmen ab 17 500 € ist für jeden Betrieb / jede Tätigkeit, soweit keine Bilanz erstellt wird, zusätzlich eine Anlage EÜR abzugeben.
		Jeder Ehegatte mit Einkünften aus Gewerbebetrieb und / oder selbständiger Arbeit hat eine eigene Anlage GSE abzugeben.
		<input type="checkbox"/> Stpfl. / Ehemann <input type="checkbox"/> Ehefrau

Einkünfte aus Gewerbebetrieb		
		EUR
4	Gewinn (ohne die Beträge in den Zeilen 13, 16, 20, 22, 23 und 26; bei ausländischen Einkünften: Anlage AUS beachten) als Einzelunternehmer (Art des Gewerbes, bei Verpachtung: Art des vom Pächter betriebenen Gewerbes)	44
4	1. Betrieb <input style="width:50%;" type="text"/>	10/11 <input style="width:30%;" type="text"/>
5	Weitere Betriebe <input style="width:50%;" type="text"/>	12/13 <input style="width:30%;" type="text"/>
6	lt. gesonderter Feststellung (Betriebsfinanzamt und Steuernummer) <input style="width:50%;" type="text"/>	58/59 <input style="width:30%;" type="text"/>
7	als Mitunternehmer (Gesellschaft, Finanzamt, Steuernummer) 1. <input style="width:50%;" type="text"/>	14/15 <input style="width:30%;" type="text"/>
8	2. <input style="width:50%;" type="text"/>	16/17 <input style="width:30%;" type="text"/>
9	Gesellschaften / Gemeinschaften / ähnliche Modelle i. S. d. § 15 b EStG <input style="width:50%;" type="text"/>	<input style="width:30%;" type="text"/>
10	In den Zeilen 4 bis 8 und 26 enthaltener steuerpflichtiger Teil der Einkünfte, für die das Halbeinkünfteverfahren gilt – Berechnung auf besonderem Blatt –	24/25 <input style="width:30%;" type="text"/>
11	In den Zeilen 4 bis 8 und 26 enthaltener steuerpflichtiger Teil der Einkünfte aus der Veräußerung an eine REIT-AG oder einen Vor-REIT	26/27 <input style="width:30%;" type="text"/>
12	Summe der für 2007 festzusetzenden (anteiligen) Gewerbesteuer-Messbeträge i. S. d. § 35 EStG der Betriebe lt. Zeilen 4 bis 8, 11 und 26 (ohne Gewerbesteuer-Messbeträge, die auf nach § 5 a EStG ermittelte Gewinne oder Gewinne i. S. d. § 18 Abs. 3 UmwStG entfallen) – Berechnung auf besonderem Blatt –	85/86 <input style="width:30%;" type="text"/>

Veräußerungsgewinn vor Abzug etwaiger Freibeträge bei Veräußerung / Aufgabe		
		EUR
13	Veräußerungsgewinn, für den der Freibetrag nach § 16 Abs. 4 EStG wegen dauernder Berufsunfähigkeit oder Vollendung des 55. Lebensjahres beantragt wird. Für nach dem 31.12.1995 erfolgte Veräußerungen / Aufgaben wurde der Freibetrag nach § 16 Abs. 4 EStG bei keiner Einkunftsart in Anspruch genommen.	24/25 <input style="width:30%;" type="text"/>
14	In Zeile 13 enthaltener steuerpflichtiger Teil, für den das Halbeinkünfteverfahren gilt	32/33 <input style="width:30%;" type="text"/>
15	In Zeile 13 enthaltener Veräußerungsgewinn, für den der ermäßigte Steuersatz des § 34 Abs. 3 EStG wegen dauernder Berufsunfähigkeit oder Vollendung des 55. Lebensjahres beantragt wird	34/35 <input style="width:30%;" type="text"/>
16	Veräußerungsgewinne, für die der Freibetrag nach § 16 Abs. 4 EStG nicht beantragt wird oder nicht zu gewähren ist	30/31 <input style="width:30%;" type="text"/>
17	In Zeile 16 enthaltener steuerpflichtiger Teil, für den das Halbeinkünfteverfahren gilt	36/37 <input style="width:30%;" type="text"/>
18	In Zeile 16 enthaltener Veräußerungsgewinn, für den der ermäßigte Steuersatz des § 34 Abs. 3 EStG wegen dauernder Berufsunfähigkeit oder Vollendung des 55. Lebensjahres beantragt wird	38/39 <input style="width:30%;" type="text"/>
19	In Zeile 18 enthaltener steuerpflichtiger Teil, für den das Halbeinkünfteverfahren gilt	40/41 <input style="width:30%;" type="text"/>
20	Veräußerungsverlust nach § 16 EStG	22/23 <input style="width:30%;" type="text"/>
21	In Zeile 20 enthaltener steuerpflichtiger Teil, für den das Halbeinkünfteverfahren gilt	44/45 <input style="width:30%;" type="text"/>
22	Veräußerungsgewinn bei Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften nach § 17 EStG, § 6 AStG, § 13 UmwStG und in gesetzlich gleichgestellten Fällen	28/29 <input style="width:30%;" type="text"/>
23	Veräußerungsverluste bei Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften nach § 17 EStG, § 13 UmwStG und in gesetzlich gleichgestellten Fällen	26/27 <input style="width:30%;" type="text"/>
24	Zu den Zeilen 13 bis 19: Erwerber ist eine Gesellschaft, an der die veräußernde Person oder ein Angehöriger beteiligt ist (Erläuterungen auf besonderem Blatt)	

25	Sonstiges In den Zeilen 4 bis 10 enthaltene begünstigte sonstige Gewinne i. S. d. § 34 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 EStG	55/56 <input style="width:30%;" type="text"/>
26	Zuzurechnendes Einkommen der Organgesellschaft (Gesellschaft, Finanzamt, Steuernummer) <input style="width:50%;" type="text"/>	66/67 <input style="width:30%;" type="text"/>
27	Saldo aus Entnahmen und Einlagen i. S. d. § 4 Abs. 4 a EStG im Wirtschaftsjahr (bei mehreren Betrieben Erläuterungen auf besonderem Blatt)	<input style="width:30%;" type="text"/>
28	Schuldzinsen aus der Finanzierung von Anschaffungs- / Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens	<input style="width:30%;" type="text"/>
29	Anteile an Kapitalgesellschaften, Bezugsrechte sind 2007 übertragen worden (Einzelangaben auf besonderem Blatt)	<input style="width:30%;" type="text"/>

Gewerbliche Tierzucht / -haltung / Termingeschäfte

	außer Ansatz gelassene Verluste	enthaltene ungekürzte Gewinne	verrechnete Verluste aus anderen Jahren
31 Gewerbliche Tierzucht / -haltung: In den Zeilen 4 bis 9, 13, 16 und 20	€	€	€
32 Gewerbliche Termingeschäfte: In den Zeilen 4 bis 9, 13, 16 und 20	€	€	€
33 Die nach Maßgabe des § 10 d Abs. 1 EStG in 2006 vorzunehmende Verrechnung nicht ausgeglichener negativer Einkünfte 2007 aus Zeile 31 soll wie folgt begrenzt werden			€
34 Die nach Maßgabe des § 10 d Abs. 1 EStG in 2006 vorzunehmende Verrechnung nicht ausgeglichener negativer Einkünfte 2007 aus Zeile 32 soll wie folgt begrenzt werden			€

Einkünfte aus selbständiger Arbeit**Gewinn** (ohne Veräußerungsgewinne in den Zeilen 44 und 47)

22

		EUR
35 aus freiberuflicher Tätigkeit (genaue Berufsbezeichnung oder Tätigkeit)	12/13	, -
36 lt. gesonderter Feststellung (Finanzamt und Steuernummer)	58/59	, -
37 aus Beteiligung (Gesellschaft, Finanzamt, Steuernummer) 1. Beteiligung	16/17	, -
38 aus allen weiteren Beteiligungen	18/19	, -
39 aus Gesellschaften / Gemeinschaften / ähnlichen Modellen i. S. d. § 15 b EStG		, -
40 aus sonstiger selbständiger Arbeit (z. B. als Aufsichtsratsmitglied)	20/21	, -
41 aus allen weiteren Tätigkeiten (genau bezeichnen)	22/23	, -
42 In den Zeilen 35 bis 38, 40 und 41 enthaltener steuerpflichtiger Teil der Einkünfte, für die das Halbeinkünfteverfahren gilt – Berechnung auf besonderem Blatt – Leistungsvergütungen als Teilnehmer einer Wagniskapitalgesellschaft (§ 18 Abs. 1 Nr. 4 EStG) (Gesellschaft, Finanzamt, Steuernummer)	62/63	, -
43	46/47	, -

Veräußerungsgewinn vor Abzug etwaiger Freibeträge

bei Veräußerung / Aufgabe eines **ganzen Betriebs**, eines **Teilbetriebs**, eines ganzen **Mitunternehmeranteils** (§ 16 EStG)

EUR

44 Veräußerungsgewinn, für den der Freibetrag nach § 16 Abs. 4 EStG wegen dauernder Berufsunfähigkeit oder Vollendung des 55. Lebensjahres beantragt wird. Für nach dem 31.12.1995 erfolgte Veräußerungen / Aufgaben wurde der Freibetrag nach § 16 Abs. 4 EStG bei keiner Einkunftsart in Anspruch genommen.	24/25	, -
45 In Zeile 44 enthaltener steuerpflichtiger Teil, für den das Halbeinkünfteverfahren gilt	52/53	, -
46 In Zeile 44 enthaltener Veräußerungsgewinn, für den der ermäßigte Steuersatz des § 34 Abs. 3 EStG wegen dauernder Berufsunfähigkeit oder Vollendung des 55. Lebensjahres beantragt wird	54/55	, -
47 Veräußerungsgewinne, für die der Freibetrag nach § 16 Abs. 4 EStG nicht beantragt wird oder nicht zu gewähren ist	28/29	, -
48 In Zeile 47 enthaltener steuerpflichtiger Teil, für den das Halbeinkünfteverfahren gilt	56/57	, -
49 In Zeile 47 enthaltener Veräußerungsgewinn, für den der ermäßigte Steuersatz des § 34 Abs. 3 EStG wegen dauernder Berufsunfähigkeit oder Vollendung des 55. Lebensjahres beantragt wird	64/65	, -
50 In Zeile 49 enthaltener steuerpflichtiger Teil, für den das Halbeinkünfteverfahren gilt	66/67	, -
51 Zu den Zeilen 44 bis 50: Erwerber ist eine Gesellschaft, an der die veräußernde Person oder ein Angehöriger beteiligt ist (Erläuterungen auf besonderem Blatt)		

Sonstiges

52 In den Zeilen 35 bis 41 enthaltene begünstigte sonstige Gewinne i. S. d. § 34 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 EStG	50/51	, -
53 Saldo aus Entnahmen und Einlagen i. S. d. § 4 Abs. 4 a EStG im Wirtschaftsjahr (bei mehreren Betrieben Erläuterungen auf besonderem Blatt)		, -
54 Schuldzinsen aus der Finanzierung von Anschaffungs- / Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens		, -
Einnahmen aus der nebenberuflichen Tätigkeit als	Gesamtbetrag	davon als steuerfrei behandelt
55	€	€
		Rest enthalten in Zeile(n)

Hinweise für den Arbeitgeber

Datenübermittlung oder Steueranmeldung auf Papier?

1. Bitte beachten Sie, dass die Lohnsteuer-Anmeldung auf elektronischem Weg nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung zu übermitteln ist. Einzelheiten hierzu erfahren Sie unter den Internet-Adressen www.elster.de oder www.finanzamt.de sowie bei Ihrem Finanzamt, Ihrem steuerlichen Berater oder Ihrem datenverarbeitenden Unternehmen. Auf Antrag kann das Finanzamt zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten; in diesem Fall haben Sie oder eine zu Ihrer Vertretung berechnigte Person die Lohnsteuer-Anmeldung zu unterschreiben.

Abführung der Steuerabzugsbeträge

2. Tragen Sie bitte die Summe der einzubehaltenden Steuerabzugsbeträge (§§ 39b bis 39d EStG) in Zeile 17 ein. Die Summe der mit festen oder besonderen Pauschsteuersätzen erhobenen Lohnsteuer nach den §§ 40 bis 40b EStG und die pauschale Einkommensteuer nach den §§ 37a und 37b EStG tragen Sie bitte gesondert in Zeile 18 ein. Nicht einzubeziehen ist die an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See abzuführende 2 %-ige Pauschsteuer für geringfügig Beschäftigte i. S. d. § 8 Abs. 1 Nr. 1 und § 8a SGB IV. Vergessen Sie bitte nicht, auf dem Zahlungsabschnitt die Steuernummer, den Zeitraum, in dem die Beträge einbehalten worden sind, und je gesondert den Gesamtbetrag der Lohnsteuer, des Solidaritätszuschlags zur Lohnsteuer und der Kirchensteuer anzugeben.

Sollten Sie mehr Lohnsteuer erstatten, als Sie einzubehalten haben (z. B. wegen einer Neuberechnung der Lohnsteuer für bereits abgelaufene Lohnzahlungszeiträume desselben Kalenderjahres), kennzeichnen Sie bitte den Betrag mit einem deutlichen Minuszeichen. Der Erstattungsantrag ist durch Übermittlung oder Abgabe der Anmeldung gestellt.

3. Reichen die Ihnen zur Verfügung stehenden Mittel zur Zahlung des vollen vereinbarten Arbeitslohns nicht aus, so ist die Lohnsteuer von dem tatsächlich zur Auszahlung gelangenden niedrigeren Betrag zu berechnen und einzubehalten.
4. Eine Eintragung in Zeile 19 (ausgezahlt Kindergeld) ist nur zulässig, wenn Sie als Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts eine Familienkasse sind und das Kindergeld festsetzen und auszahlen.

Zahlen Sie an Ihre Arbeitnehmer Bergmannsprämien nach dem Bergmannsprämiengesetz, sind die von Ihnen ausgezahlten Beträge dem Betrag zu entnehmen, den Sie für Ihre Arbeitnehmer insgesamt an Lohnsteuer einzubehalten haben, und bei der nächsten Lohnsteuer-Anmeldung abzusetzen. Übersteigen die Bergmannsprämien den Betrag, der insgesamt an Lohnsteuer einzubehalten ist, so wird Ihnen der übersteigende Betrag auf Antrag vom Finanzamt ausgezahlt. Der Antrag ist durch Übermittlung oder Abgabe der Anmeldung gestellt. Beachten Sie, dass Bergmannsprämien nur noch für verfahrenre volle Schichten vor dem 1. Januar 2008 gewährt werden können.

Arbeitgeber, die eigene oder gecharterte Handelsschiffe betreiben, dürfen einen Betrag von 40 % der Lohnsteuer der auf solchen Schiffen in einem zusammenhängenden Arbeitsverhältnis von mehr als 183 Tagen beschäftigten Besatzungsmitglieder abziehen. Dieser Betrag ist in Zeile 21 einzutragen.

5. Die **im vereinfachten Verfahren ermittelte pauschale Kirchensteuer** tragen Sie bitte in einer Summe in Zeile 24 ein. **Die Aufteilung der pauschalen Kirchensteuer auf die erhebungsberechtigten Religionsgemeinschaften wird von der Finanzverwaltung übernommen.**
6. Abführungszeitpunkt ist
 - a) spätestens der zehnte Tag nach Ablauf eines jeden Kalendermonats, wenn die abzuführende Lohnsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als 3.000 € betragen hat,
 - b) spätestens der zehnte Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres, wenn die abzuführende Lohnsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als 800 €, aber nicht mehr als 3.000 € betragen hat,
 - c) spätestens der zehnte Tag nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres, wenn die abzuführende Lohnsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als 800 € betragen hat.

Hat Ihr Betrieb nicht während des ganzen vorangegangenen Kalenderjahres bestanden, so ist die für das vorangegangene Kalenderjahr abzuführende Lohnsteuer für die Feststellung des Lohnsteuer-Anmeldungszeitraums auf einen Jahresbetrag umzurechnen.

Hat Ihr Betrieb im vorangegangenen Kalenderjahr noch nicht bestanden, so ist die auf einen Jahresbetrag umgerechnete, für den ersten vollen Kalendermonat nach der Eröffnung des Betriebs abzuführende Lohnsteuer maßgebend.

7. Im Falle nicht rechtzeitiger Abführung der Steuerabzugsbeträge ist ein Säumniszuschlag zu entrichten. Der Säumniszuschlag beträgt 1 % des rückständigen Steuerbetrages für jeden angefangenen Monat der Säumnis.
8. Verbleibende Beträge von insgesamt weniger als 1 € werden weder erhoben noch erstattet, weil dadurch unverhältnismäßige Kosten entstehen.

Anmeldung der Steuerabzugsbeträge

9. Übermitteln oder übersenden Sie bitte unabhängig davon, ob Sie Lohnsteuer einzubehalten hatten oder ob die einbehaltenen Steuerabzugsbeträge an das Finanzamt abgeführt worden sind, dem Finanzamt der Betriebsstätte spätestens bis zum Abführungszeitpunkt (siehe oben Nummer 6) eine Lohnsteuer-Anmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck.

Sie sind aber künftig von der Verpflichtung zur Übermittlung oder Abgabe weiterer Lohnsteuer-Anmeldungen befreit, wenn Sie Ihrem Betriebsstättenfinanzamt mitteilen, dass Sie keine Lohnsteuer einzubehalten oder zu übernehmen haben. Gleiches gilt, wenn Sie nur Arbeitnehmer beschäftigen, für die Sie lediglich die 2 %-ige Pauschsteuer an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See abzuführen haben.

10. Trifft die Anmeldung nicht rechtzeitig ein, so kann das Finanzamt zu der Lohnsteuer einen **Verspätungszuschlag** bis zu 10 % des anzumeldenden Betrages festsetzen.
11. Um Rückfragen des Finanzamts zu vermeiden, geben Sie bitte in Zeile 15 stets die Zahl der Arbeitnehmer – einschließlich Aushilfs- und Teilzeitkräfte, zu denen auch die an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See gemeldeten geringfügig Beschäftigten i. S. d. § 8 Abs. 1 Nr. 1 und § 8a SGB IV gehören – an.

Berichtigung von Lohnsteuer-Anmeldungen

12. Wenn Sie feststellen, dass eine bereits eingereichte Lohnsteuer-Anmeldung fehlerhaft oder unvollständig ist, so ist für den betreffenden Anmeldezeitraum eine berichtigte Lohnsteuer-Anmeldung zu übermitteln oder einzureichen. Dabei sind Eintragungen auch in den Zeilen vorzunehmen, in denen sich keine Änderung ergeben hat. Es ist nicht zulässig, nur Einzel- oder Differenzbeträge nachzumelden. Für die Berichtigung mehrerer Anmeldezeiträume sind jeweils gesonderte berichtigte Lohnsteuer-Anmeldungen einzureichen. Den Berichtigungsgrund teilen Sie bitte Ihrem Finanzamt gesondert mit.

Zeile
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18

Fallart	Steuernummer	Unterfallart
11		56

30 Eingangsstempel oder -datum

Umsatzsteuer-Voranmeldung 2008

Voranmeldungszeitraum

bei monatlicher Abgabe bitte ankreuzen

bei vierteljährlicher Abgabe bitte ankreuzen

08 01	Jan.	<input type="checkbox"/>	08 07	Juli	<input type="checkbox"/>	08 41	I. Kalender- vierteljahr	<input type="checkbox"/>
08 02	Feb.	<input type="checkbox"/>	08 08	Aug.	<input type="checkbox"/>	08 42	II. Kalender- vierteljahr	<input type="checkbox"/>
08 03	März	<input type="checkbox"/>	08 09	Sept.	<input type="checkbox"/>	08 43	III. Kalender- vierteljahr	<input type="checkbox"/>
08 04	April	<input type="checkbox"/>	08 10	Okt.	<input type="checkbox"/>	08 44	IV. Kalender- vierteljahr	<input type="checkbox"/>
08 05	Mai	<input type="checkbox"/>	08 11	Nov.	<input type="checkbox"/>			
08 06	Juni	<input type="checkbox"/>	08 12	Dez.	<input type="checkbox"/>			

Finanzamt

Unternehmer – ggf. abweichende Firmenbezeichnung –
Anschrift – Telefon – E-Mail-Adresse

Berichtigte Anmeldung
(falls ja, bitte eine „1“ eintragen) **10**

Belege (Verträge, Rechnungen,
Erläuterungen usw.) sind beigelegt
bzw. werden gesondert eingereicht
(falls ja, bitte eine „1“ eintragen) **22**

I. Anmeldung der Umsatzsteuer-Vorauszahlung

Lieferungen und sonstige Leistungen

(einschließlich unentgeltlicher Wertabgaben)

Steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug

Inneregemeinschaftliche Lieferungen (§ 4 Nr. 1 Buchst. b UStG)
an Abnehmer mit USt-IdNr. **41**

neuer Fahrzeuge an Abnehmer ohne USt-IdNr. **44**

neuer Fahrzeuge außerhalb eines Unternehmens (§ 2a UStG) **49**

Weitere steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug
(z.B. Ausfuhrlieferungen, Umsätze nach § 4 Nr. 2 bis 7 UStG) ... **43**

Steuerfreie Umsätze ohne Vorsteuerabzug
Umsätze nach § 4 Nr. 8 bis 28 UStG **48**

Steuerpflichtige Umsätze

(Lieferungen und sonstige Leistungen einschl. unentgeltlicher Wertabgaben)

zum Steuersatz von 19 % **81**

zum Steuersatz von 7 % **86**

zu anderen Steuersätzen **35**

Umsätze land- und forstwirtschaftlicher Betriebe nach § 24 UStG

Lieferungen in das übrige Gemeinschaftsgebiet
an Abnehmer mit USt-IdNr. **77**

Umsätze, für die eine Steuer nach § 24 UStG zu entrichten ist (Säge-
werkserzeugnisse, Getränke und alkohol. Flüssigkeiten, z.B. Wein) . **76**

Inneregemeinschaftliche Erwerbe

Steuerfreie inneregemeinschaftliche Erwerbe
Erwerbe nach § 4b UStG **91**

Steuerpflichtige inneregemeinschaftliche Erwerbe
zum Steuersatz von 19 % **89**

zum Steuersatz von 7 % **93**

zu anderen Steuersätzen **95**

neuer Fahrzeuge
von Lieferanten ohne USt-IdNr. zum allgemeinen Steuersatz **94**

Ergänzende Angaben zu Umsätzen

Lieferungen des ersten Abnehmers bei **inneregemeinschaftlichen**
Dreiecksgeschäften (§ 25b Abs. 2 UStG) **42**

Steuerpflichtige Umsätze im Sinne des § 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1
bis 5 UStG, für die der **Leistungsempfänger** die **Steuer schuldet**
..... **60**

Nicht steuerbare Umsätze (Leistungsort nicht im Inland) **45**

Übertrag zu übertragen in Zeile 45

Bemessungsgrundlage
ohne Umsatzsteuer

volle EUR

~~Ct~~

Steuer

EUR

Ct

36

80

98

96

		Steuer	
		EUR	Ct
44	Steuernummer: <input type="text"/>		
45	Übertrag		
46	Umsätze, für die als Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b Abs. 2 UStG geschuldet wird	Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer volle EUR	St
47	Leistungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers (§ 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 5 UStG)	52	53
48	Lieferungen sicherungsübereigneter Gegenstände und Umsätze, die unter das GrESTG fallen (§ 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 UStG)	73	74
49	Bauleistungen eines im Inland ansässigen Unternehmers (§ 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG)	84	85
50			
51			
52	Steuer infolge Wechsels der Besteuerungsform sowie Nachsteuer auf versteuerte Anzahlungen u. ä. wegen Steuersatzänderung		65
53	Umsatzsteuer		
54	Abziehbare Vorsteuerbeträge		
55	Vorsteuerbeträge aus Rechnungen von anderen Unternehmern (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG), aus Leistungen im Sinne des § 13a Abs. 1 Nr. 6 UStG (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UStG) und aus innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (§ 25b Abs. 5 UStG)		66
56	Vorsteuerbeträge aus dem innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UStG)		61
57	Entrichtete Einfuhrumsatzsteuer (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UStG)		62
58	Vorsteuerbeträge aus Leistungen im Sinne des § 13b Abs. 1 UStG (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG)		67
59	Vorsteuerbeträge, die nach allgemeinen Durchschnittssätzen berechnet sind (§§ 23 und 23a UStG)		63
60	Berichtigung des Vorsteuerabzugs (§ 15a UStG)		64
61	Vorsteuerabzug für innergemeinschaftliche Lieferungen neuer Fahrzeuge außerhalb eines Unternehmens (§ 2a UStG) sowie von Kleinunternehmern im Sinne des § 19 Abs. 1 UStG (§ 15 Abs. 4a UStG)		59
62	Verbleibender Betrag		
63	Andere Steuerbeträge		
64	In Rechnungen unrichtig oder unberechtigt ausgewiesene Steuerbeträge (§ 14c UStG) sowie Steuerbeträge, die nach § 4 Nr. 4a Satz 1 Buchst. a Satz 2, § 6a Abs. 4 Satz 2, § 17 Abs. 1 Satz 6 oder § 25b Abs. 2 UStG geschuldet werden		69
65	Umsatzsteuer-Vorauszahlung/Überschuss		
66	Anrechnung (Abzug) der festgesetzten Sondervorauszahlung für Dauerfristverlängerung (nur auszufüllen in der letzten Voranmeldung des Besteuerungszeitraums, in der Regel Dezember)		39
67	Verbleibende Umsatzsteuer-Vorauszahlung		83
68	Verbleibender Überschuss - bitte dem Betrag ein Minuszeichen voranstellen -		

II. Sonstige Angaben und Unterschrift

Ein Erstattungsbetrag wird auf das dem Finanzamt benannte Konto überwiesen, soweit der Betrag nicht mit Steuerschulden verrechnet wird.

Verrechnung des Erstattungsbetrags erwünscht / Erstattungsbetrag ist abgetreten (falls ja, bitte eine „1“ eintragen)

Geben Sie bitte die Verrechnungswünsche auf einem besonderen Blatt an oder auf dem beim Finanzamt erhältlichen Vordruck „Verrechnungsantrag“.

Die **Einzugsermächtigung** wird ausnahmsweise (z.B. wegen Verrechnungswünschen) für diesen Voranmeldungszeitraum **widerrufen** (falls ja, bitte eine „1“ eintragen)

Ein ggf. verbleibender Restbetrag ist gesondert zu entrichten.

Hinweis nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze:

Die mit der Steueranmeldung angeforderten Daten werden auf Grund der §§ 149 ff. der Abgabenordnung und der §§ 18, 18b des Umsatzsteuergesetzes erhoben.

Die Angabe der Telefonnummern und der E-Mail-Adressen ist freiwillig.

Bei der Anfertigung dieser Steueranmeldung hat mitgewirkt:
(Name, Anschrift, Telefon, E-Mail-Adresse)

- nur vom Finanzamt auszufüllen -

Bearbeitungshinweis

- Die aufgeführten Daten sind mit Hilfe des geprüften und genehmigten Programms sowie ggf. unter Berücksichtigung der gespeicherten Daten maschinell zu verarbeiten.
- Die weitere Bearbeitung richtet sich nach den Ergebnissen der maschinellen Verarbeitung.

Datum, Namenszeichen

Kontrollzahl und/oder Datenerfassungsvermerk

Datum, Unterschrift

- Bitte weiße Felder ausfüllen oder ankreuzen, Anleitung beachten -

Zeile	An das Finanzamt										Eingangsstempel						
1																	
2	Fallart	Steuernummer					Unterfallart	Jahr	Vorgang			Sachbereich					
3	11						50	07	1			99	11				
4																	
5	Umsatzsteuererklärung										121						
6	Berichtigte Steuererklärung (falls ja, bitte eine „1“ eintragen)										110						
7																	
8	A. Allgemeine Angaben																
9	Name des Unternehmers					ggf. abweichender Firmenname											
10	Art des Unternehmens																
11	Straße, Haus-Nr.																
12	PLZ, Ort																
13	E-Mail-Adresse					Telefon											
14	Dauer der Unternehmereigenschaft (nur ausfüllen, falls nicht vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2007)										vom		bis zum				
											Tag	Monat	Tag	Monat			
15	1. Zeitraum										200						
16	2. Zeitraum										201						
17	Die Abschlusszahlung ist binnen einem Monat nach der Abgabe der Steuererklärung zu entrichten (§ 18 Abs. 4 UStG). Ein Erstattungsbetrag wird auf das dem Finanzamt benannte Konto überwiesen, soweit der Betrag nicht mit Steuerschulden verrechnet wird.																
18	Verrechnung des Erstattungsbetrages erwünscht / Erstattungsbetrag ist abgetreten (falls ja, bitte eine „1“ eintragen)										129						
19	Geben Sie bitte die Verrechnungswünsche auf einem besonderen Blatt an oder auf dem beim Finanzamt erhältlichen Vordruck „Verrechnungsantrag“.																
20	Ein Umsatzsteuerbescheid ergeht nur, wenn von Ihrer Berechnung der Umsatzsteuer abgewichen wird.																
21	Hinweis nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze: Die mit der Steuererklärung angeforderten Daten werden auf Grund der §§ 149 ff. der Abgabenordnung sowie der §§ 18, 18b des Umsatzsteuergesetzes erhoben. Die Angabe der Telefonnummer und der E-Mail-Adresse ist freiwillig.																
22	B. Angaben zur Besteuerung der Kleinunternehmer (§ 19 Abs. 1 UStG)																
23	Die Zeilen 24 und 25 sind nur auszufüllen, wenn der Umsatz 2006 (zuzüglich Steuer) nicht mehr als 17 500 € betragen hat und auf die Anwendung des § 19 Abs. 1 UStG nicht verzichtet worden ist.										Betrag		volle EUR				
24	Umsatz im Kalenderjahr 2006									238						
	} (Berechnung nach § 19 Abs. 1 und 3 UStG)																
25	Umsatz im Kalenderjahr 2007									239						
26	Unterschrift										Bei der Anfertigung dieser Steuererklärung einschließlich der Anlagen hat mitgewirkt:						
27	<input type="checkbox"/> Ich habe dieser Steuererklärung die Anlage UR beigefügt.																
28	<input type="checkbox"/> nicht beigefügt, weil ich darin keine Angaben zu machen hatte.																
29																	
30	Datum, eigenhändige Unterschrift des Unternehmers																

Steuernummer: _____

Zeile	C.Steuerpflichtige Lieferungen, sonstige Leistungen und unentgeltliche Wertabgaben	Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer volle EUR	Steuer EUR	Ct
31				
32				
	Umsätze zum allgemeinen Steuersatz			
33	Lieferungen und sonstige Leistungen zu 19 %	177		
	Unentgeltliche Wertabgaben			
34	a) Lieferungen nach § 3 Abs. 1b UStG zu 19 %	178		
35	b) Sonstige Leistungen nach § 3 Abs. 9a UStG . . . zu 19 %	179		
	Umsätze zum ermäßigten Steuersatz			
36	Lieferungen und sonstige Leistungen zu 7 %	275		
	Unentgeltliche Wertabgaben			
37	a) Lieferungen nach § 3 Abs. 1b UStG zu 7 %	195		
38	b) Sonstige Leistungen nach § 3 Abs. 9a UStG . . . zu 7 %	196		
39				
40				
41				
42	Umsätze zu anderen Steuersätzen	155	156	
43				
44				
45				
	Umsätze land- und forstwirtschaftlicher Betriebe nach § 24 UStG			
46				
47	a) Lieferungen in das übrige Gemeinschaftsgebiet an Abnehmer mit USt-IdNr.	777		
48	b) Steuerpflichtige Lieferungen (einschließlich unentgeltlicher Wertabgaben) von Sägewerkserzeugnissen , die in der Anlage 2 zum UStG nicht aufgeführt sind . . .	255	256	
49	c) Steuerpflichtige Umsätze (einschließlich unentgeltlicher Wertabgaben) von Getränken , die in der Anlage 2 zum UStG nicht aufgeführt sind, sowie von alkoholischen Flüssigkeiten (z.B. Wein). zu 8,3%	344		
50		257	258	
51	Umsätze zu anderen Steuersätzen.	257		
52	d) Übrige steuerpflichtige Umsätze land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, für die keine Steuer zu entrichten ist . . .	361		
53				
54				
	Steuer infolge Wechsels der Besteuerungsform: Nachsteuer/Anrechnung der Steuer, die auf bereits versteuerte Anzahlungen entfällt (im Falle der Anrechnung bitte auch Zeile 57 ausfüllen).		317	
55				
56	Betrag der Anzahlungen, für die die anzurechnende Steuer in Zeile 56 angegeben worden ist	367		
57				
58	Nachsteuer auf versteuerte Anzahlungen u.ä. wegen Steuersatzänderung		319	
59				
60	Summe (zu übertragen in Zeile 92)			

Steuernummer:

Zeile	D. Abziehbare Vorsteuerbeträge	Steuer	
		EUR	Ct
61	(ohne die Berichtigung nach § 15a UStG)		
62	Vorsteuerbeträge aus Rechnungen von anderen Unternehmern (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG) . . .	320	
63	Vorsteuerbeträge aus innergemeinschaftlichen Erwerben von Gegenständen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UStG)	761	
64	Entrichtete Einfuhrumsatzsteuer (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UStG)	762	
65	Vorsteuerabzug für die Steuer, die der Abnehmer als Auslagerer nach § 13a Abs. 1 Nr. 6 UStG schuldet (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UStG)	466	
66	Vorsteuerbeträge aus Leistungen im Sinne des § 13b Abs. 1 UStG (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG)	467	
67	Vorsteuerbeträge, die nach den allgemeinen Durchschnittssätzen berechnet sind (§ 23 UStG)	333	
68	Vorsteuerbeträge nach dem Durchschnittssatz für bestimmte Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen (§ 23a UStG)	334	
69	Vorsteuerabzug für innergemeinschaftliche Lieferungen neuer Fahrzeuge außerhalb eines Unternehmens (§ 2a UStG) sowie von Kleinunternehmern im Sinne des § 19 Abs. 1 UStG (§ 15 Abs. 4a UStG)	759	
70	Vorsteuerbeträge aus innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (§ 25b Abs. 5 UStG)	760	
71	Summe (zu übertragen in Zeile 99)		

E. Berichtigung des Vorsteuerabzugs (§ 15a UStG)			
72	Sind im Kalenderjahr 2007 Grundstücke, Grundstücksteile, Gebäude oder Gebäudeteile , für die Vorsteuer abgezogen worden ist, erstmals tatsächlich verwendet worden? Falls ja, bitte eine „1“ eintragen	370	
73	(Geben Sie bitte auf besonderem Blatt für jedes Grundstück oder Gebäude gesondert an: Lage, Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen Verwendung, Art und Umfang der Verwendung im Erstjahr, insgesamt angefallene Vorsteuer, in den Vorjahren - Investitionsphase - bereits abgezogene Vorsteuer)		
75	Haben sich im Jahr 2007 die für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnisse geändert bei		
76	1. Grundstücken, Grundstücksteilen, Gebäuden oder Gebäudeteilen , die innerhalb der letzten 10 Jahre erstmals tatsächlich und nicht nur einmalig zur Ausführung von Umsätzen verwendet worden sind? Falls ja, bitte eine „1“ eintragen	371	
77	2. anderen Wirtschaftsgütern und sonstigen Leistungen , die innerhalb der letzten 5 Jahre erstmals tatsächlich und nicht nur einmalig zur Ausführung von Umsätzen verwendet worden sind? Falls ja, bitte eine „1“ eintragen	372	
78	3. Wirtschaftsgütern und sonstigen Leistungen , die nur einmalig zur Ausführung von Umsätzen verwendet worden sind? Falls ja, bitte eine „1“ eintragen	369	
79	Die Verhältnisse, die ursprünglich für die Beurteilung des Vorsteuerabzugs maßgebend waren, haben sich seitdem geändert durch		
80	<input type="checkbox"/> Veräußerung	<input type="checkbox"/> Lieferung i.S. des § 3 Abs. 1b UStG	<input type="checkbox"/> Wechsel der Besteuerungsform, § 15a Abs. 7 UStG
81	<input type="checkbox"/> Nutzungsänderung, und zwar		
82	<input type="checkbox"/> Übergang von steuerpflichtiger zu steuerfreier Vermietung oder umgekehrt bzw. Änderung des Verwendungsschlüssels bei gemischt genutzten Grundstücken (insbesondere bei Mieterwechsel)		
83	<input type="checkbox"/> steuerfreie Vermietung bisher eigengewerblich genutzter Räume oder umgekehrt; Übergang von einer Vermietung für NATO- oder ähnliche Zwecke zu einer nach § 4 Nr. 12 UStG steuerfreien Vermietung		
84	<input type="checkbox"/>		

Zeile	Vorsteuerberichtigungsbeträge	nachträglich abziehbar		zurückzuzahlen	
		EUR	Ct	EUR	Ct
86	zu 1. (Grundstücke usw., § 15a Abs. 1 Satz 2 UStG)				
87	zu 2. (andere Wirtschaftsgüter usw., § 15a Abs. 1 Satz 1 UStG)				
88	zu 3. (Wirtschaftsgüter usw., § 15a Abs. 2 UStG)				
89	Summe	357		359	
90		zu übertragen in Zeile 100		zu übertragen in Zeile 97	

Steuernummer:

Zeile	F. Berechnung der zu entrichtenden Umsatzsteuer	Steuer	
		EUR	Ct
91	Umsatzsteuer auf steuerpflichtige Lieferungen, sonstige Leistungen und unentgeltliche Wertabgaben (aus Zeile 60)		
92	Umsatzsteuer auf innergemeinschaftliche Erwerbe (aus Zeile 13 der Anlage UR)		
93	Umsatzsteuer, die vom letzten Abnehmer im innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäft geschuldet wird (§ 25b Abs. 2 UStG). (aus Zeile 20 der Anlage UR)		
94	Umsatzsteuer, die vom Leistungsempfänger geschuldet wird (§ 13b Abs. 2 UStG) (aus Zeile 27 der Anlage UR)		
95	Umsatzsteuer, die vom Abnehmer als Auslagerer geschuldet wird (§ 13a Abs. 1 Nr. 6 UStG). (aus Zeile 30 der Anlage UR)		
96	Vorsteuerbeträge, die auf Grund des § 15a UStG zurückzuzahlen sind. (aus Zeile 89)		
97	Zwischensumme.		
98	Abziehbare Vorsteuerbeträge (aus Zeile 71)		
99	Vorsteuerbeträge, die auf Grund des § 15a UStG nachträglich abziehbar sind (aus Zeile 89)		
100	Verbleibender Betrag In Rechnungen unrichtig oder unberechtigt ausgewiesene Steuerbeträge (§ 14c UStG) sowie Steuerbeträge, die nach § 6a Abs. 4 Satz 2 UStG geschuldet werden.	318	
101	Steuerbeträge, die nach § 17 Abs. 1 Satz 6 UStG geschuldet werden.	331	
102	Steuer-, Vorsteuer- und Kürzungsbeträge, die auf frühere Besteuerungszeiträume entfallen (nur für Kleinunternehmer, die § 19 Abs. 1 UStG anwenden).	391	
103	Umsatzsteuer Überschuss - bitte dem Betrag ein Minuszeichen voranstellen -		
104	Anrechenbare Beträge (aus Zeile 21 der Anlage UN)		
105	Verbleibende Umsatzsteuer (bitte in jedem Fall ausfüllen) Verbleibender Überschuss - bitte dem Betrag ein Minuszeichen voranstellen -	816	
106	Vorauszahlungssoll 2007 (einschließlich Sondervorauszahlung).		
107	Noch an die Finanzkasse zu entrichten - Abschlusszahlung - (bitte in jedem Fall ausfüllen) Erstattungsanspruch - bitte dem Betrag ein Minuszeichen voranstellen -	820	
108			
109			
110			
111			
112			
113			
114	Bearbeitungshinweis		
115	1. Die aufgeführten Daten sind mit Hilfe des geprüften und genehmigten Programms sowie ggf. unter Berücksichtigung der gespeicherten Daten maschinell zu verarbeiten.		
116	2. Die weitere Bearbeitung richtet sich nach den Ergebnissen der maschinellen Verarbeitung.		
117			
118		Kontrollzahl und/oder Datenerfassungsvermerk	
119			
120			

11	St.-Nr.	Unterfallart	07	Vorgang
		2 _		

An das Finanzamt	<h2>Gewerbsteuererklärung</h2> Erklärung zur gesonderten Feststellung des Gewerbeverlustes	Eingangsstempel
Steuernummer		

Für jedes selbständige Unternehmen ist eine besondere Steuererklärung abzugeben. In Organschaftsfällen ist der Gewerbebeitrag für jede Organgesellschaft unter Verwendung des amtlichen Vordrucks "GewSt 1 A" gesondert zu erklären.

Zeile	Allgemeine Angaben	Die mit einem Kreis versehenen Zahlen bezeichnen die Erläuterungen in der Anleitung zur Gewerbsteuererklärung	
1	Unternehmen / Firma		
2	Art des Unternehmens		
3	Anschrift der Geschäftsleitung / des Unternehmens (Straße, Hausnummer) im Erhebungszeitraum	Postleitzahl	Postfach
4	Postleitzahl Ort	Telefonisch erreichbar unter Nr.	
5	Rechtsform des Unternehmens		
6	Das Einzelunternehmen / die Personengesellschaft ist durch Rechtsformwechsel 2 im Laufe des Kalenderjahrs 2007 aus einer Personengesellschaft / einem Einzelunternehmen hervorgegangen:	<input type="checkbox"/> Ja, am	
6a	Bei Personengesellschaften: Im Laufe des Kalenderjahrs 2007 sind Gesellschafter eingetreten <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	ausgeschieden <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	
7	Eingetragen im <input type="checkbox"/> Handelsregister <input type="checkbox"/> Genossenschaftsregister	Amtsgericht	
8	Unternehmer / gesetzlicher Vertreter / Geschäftsführer einer Personengesellschaft (Vorname, Zuname), wenn von Zeile 1 abweichend		
9	Anschrift des Unternehmers / gesetzl. Vertreters / Geschäftsführers d. Personengesellschaft (Straße, Haus-Nr., PLZ u. Ort), wenn von Zeile 3 u. 4 abweichend		
9a	Der Steuerbescheid soll einem von den Zeilen 1 bis 4, 8 und 9 abweichenden Empfangsbefullmächtigten / Postempfänger zugesandt werden.	<input type="checkbox"/> Empfangsvollmacht <input type="checkbox"/> ist beigefügt. <input type="checkbox"/> liegt dem Finanzamt vor.	
10	Betriebsstätten 3 bestanden im Kalenderjahr 2007 in mehreren Gemeinden <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Betriebsstätte(n) 3 erstreckte(n) sich im Kalenderjahr 2007 über mehrere Gemeinden <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	
11	Die einzige Betriebsstätte 3 wurde im Laufe des Kalenderjahrs 2007 in eine andere Gemeinde verlegt	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, am	von: _____ nach: _____
12	Bei Betrieb des Unternehmens im Kalender 2007 nur als Reisegewerbe: Wohnsitzgemeinde(n), Dauer des Wohnsitzes in der / den Gemeinde(n)		
13	Wurde das Unternehmen im Kalenderjahr 2007 überwiegend oder ausschließlich als Hausgewerbe betrieben (§ 11 Abs. 3 GewStG)?	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	
14	Das Unternehmen ist Organträger. Name, zuständiges Finanzamt, Steuernummer der Organgesellschaft(en) ggf. auf besonderem Blatt.		
15	Das Unternehmen ist Organgesellschaft. Name, zuständiges Finanzamt, Steuernummer des Organträgers		
16	Ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr	vom _____ bis _____	besteht seit _____

Unterschrift	
Bei der Anfertigung dieser Erklärung hat mitgewirkt: (Name, Anschrift, Tel.-Nr.)	Ort, Datum _____, _____ _____ (Unterschrift)
Diese Erklärung muss vom Steuerpflichtigen bzw. von einer in § 34 AO genannten Person eigenhändig unterschrieben sein.	
Hinweis nach den Datenschutzgesetzen: Die mit der Steuererklärung angeforderten Daten werden auf Grund der §§ 149 ff. der Abgabenordnung i.V.m. § 14a GewStG verlangt.	

Steuernummer

		EUR		99	21
Zeile	Gewerbeertrag	Gewinn aus Gewerbebetrieb - ohne Beträge lt. Zeilen 17a, 48 und 48a -, der nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes ⁴ Körperschaftsteuergesetzes ⁵ ermittelt worden ist		10	10
17		- Negative Beträge bitte in Rot oder mit Minuszeichen - - ggf. „0“ -			
17a	Gewinne i. S. d. § 5a Abs. 4 EStG			27	27
18	Hinzurechnungen:	Entgelte für Dauerschulden (§ 8 Nr. 1 GewStG) ⁶ - Bitte die Entgelte in voller Höhe eintragen, ggf. auf besonderer Anlage erläutern; Halbierung wird von Amts wegen berücksichtigt -		11	11
19	Renten und dauernde Lasten (§ 8 Nr. 2 GewStG) ⁷ ⁸			12	12
20	Gewinnanteile der stillen Gesellschafter (§ 8 Nr. 3 GewStG) ⁸ Verlustanteile bitte in Rot oder mit Minuszeichen -			13	13
21	Nur bei einer Kommanditgesellschaft auf Aktien: Gewinnanteile der in § 8 Nr. 4 GewStG bezeichneten Art an persönlich haftende Gesellschafter ⁹			14	14
21a	Gewinnanteile (Dividenden) und die diesen gleichgestellten Bezüge und erhaltenen Leistungen aus Anteilen an einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse i. S. des KStG (§ 8 Nr. 5 GewStG) - soweit nicht die Voraussetzungen des § 9 Nr. 2a oder Nr. 7 GewStG vorliegen und nach Abzug der damit im Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben, soweit sie nach § 3c Abs. 2 EStG und § 8b Abs. 5 und 10 KStG bei Ermittlung des Gewinns unberücksichtigt geblieben sind - Bei Organträgern: Ohne entsprech. Beträge der Organgesellschaften. Keine Hinzurechnung bei Organgesellschaften. -			26	26
22	Die Hälfte der Miet- oder Pachtzinsen für die Benutzung fremder Betriebsanlagegüter -außer Grundbesitz - (§ 8 Nr. 7 GewStG) ¹⁰ ¹¹			15	15
23	Anteile am Verlust von in- oder ausländischen Personengesellschaften (§ 8 Nr. 8 GewStG) ^{5a} ¹² - Betrag weder in Rot noch mit Minuszeichen -			16	16
24	Ausgaben im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG, soweit sie als Betriebsausgaben bei der Ermittlung des Gewinns 2007 (vgl. Zeile 17) abgezogen worden sind (§ 8 Nr. 9 GewStG)			50	50
25	Ausschüttungs- u. abführungsbedingte Gewinnminderungen bei Beteiligungsbesitz (§ 8 Nr. 10 GewStG), soweit nicht schon n. § 50c EStG 1997 ¹⁾ berücksichtigt (auch soweit d. Gewinnminder. Folge einer Auskehrung von Liquidationsraten ist)			19	19
26	Ausländische Steuern , soweit sie auf Gewinne oder Gewinnanteile entfallen, die nach § 9 GewStG gekürzt werden oder sonst nicht im Gewerbeertrag enthalten sind (§ 8 Nr. 12 GewStG)			22	22
27	Negativer Teil des Gewerbeertrags, der auf Betriebsstätten im Ausland entfällt (§ 9 Nr. 3 GewStG) - Betrag weder in Rot noch mit Minuszeichen -			17	17
28	Kürzungen: Einheitswert (Ersatzwirtschaftswert) des am 1.1.2007 zum Betriebsvermögen gehörenden oder betrieblich genutzten und im Eigentum des Unternehmers stehenden Grundbesitzes (§ 9 Nr. 1 Satz 1 GewStG); (DM-Beträge bitte mit amtlichen Kurs (1 € = 1,95583 DM) in Euro umrechnen) € ; anzusetzen mit <input type="checkbox"/> 100 % <input type="checkbox"/> 140 % <input type="checkbox"/> 250 % <input type="checkbox"/> 400 % <input type="checkbox"/> 600 % ¹³			51	51
29	Erweiterte Kürzung bei einem Grundstücksunternehmen im Sinne des § 9 Nr. 1 Sätze 2 und 3 GewStG ¹⁴			30	30
30	Anteile am Gewinn von in- oder ausländischen Personengesellschaften (§ 9 Nr. 2 GewStG) ^{5a} ¹²			31	31
31	Gewinne aus Anteilen an nicht steuerbefreiten inländischen Kapitalgesellschaften , Kreditanstalten d. öffentl. Rechts, Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften oder an Unternehmensbeteiligungsgesellschaften (§ 9 Nr. 2a GewStG), soweit nicht bereits bei der Ermittlung des Gewinns lt. Zeile 17 nach § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 8b KStG abgezogen ¹⁵ - Bei Organträgern: Ohne entsprechende Beträge der Organgesellschaften -			32	32
32	Nur bei persönlich haftendem Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien: Die nach § 8 Nr. 4 GewStG dem Gewinn aus Gewerbebetrieb der KGaA hinzugerechneten Gewinnanteile (§ 9 Nr. 2b GewStG) ⁹			53	53
33	Positiver Teil des Gewerbeertrags , der auf Betriebsstätten im Ausland entfällt (§ 9 Nr. 3 GewStG) ¹⁹			33	33
34	Die nach § 8 Nr. 7 GewStG dem Gewinn aus Gewerbebetrieb des Mieters (Pächters) hinzugerechneten Miet- oder Pachtzinsen (§ 9 Nr. 4 GewStG) - Ergänzende Angaben bitte auf besonderem Blatt - ¹⁶			34	34
34a	Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) nach § 9 Nr. 5 GewStG ^{16a} Für die geleisteten Zuwendungen wird die Berücksichtigung nach der Rechtslage 2006 beantragt (§ 36 Abs. 8a Satz 2 GewStG)			70	70
			ja = 1		ja = 1
34b	Die Zeilen 34b bis 34d sind - auch bei abweichendem Wirtschaftsjahr - auszufüllen, wenn der Antrag nach § 36 Abs. 8a Satz 2 GewStG nicht gestellt wird: Einzutragen sind sämtliche im Kalenderjahr 2007 - bzw. in dem auf das Kalenderjahr 2007 entfallenden Teil des abweichenden Wirtschaftsjahres 2006 / 2007 - geleisteten Zuwendungen.				
34b	Zuwendungen im Kalenderjahr 2007 zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke i. S. d. §§ 52 bis 54 AO (§ 9 Nr. 5 Satz 1 GewStG) - außer Zuwendungen nach Zeile 34c - Nicht bei einer Körperschaft: Zuwendungen in den Vermögensstock einer Stiftung (§ 9 Nr. 5 Satz 3 GewStG)			71	71
34c	Zuwendungen im Kalenderjahr 2007 € Von diesen Beträgen sollen im Erhebungszeitraum 2007 abgezogen werden noch nicht abgezogene Zuwendungen aus 2000 bis 2006 €			72	72
34d	Die Zeilen 35 bis 44a sind - auch bei abweichendem Wirtschaftsjahr - auszufüllen, wenn der Antrag nach § 36 Abs. 8a Satz 2 GewStG nicht gestellt wird: Einzutragen sind sämtliche im Kalenderjahr 2007 oder im abweichenden Wirtschaftsjahr 2006/2007 geleisteten Zuwendungen - wenn der Antrag nach § 36 Abs. 8a Satz 2 GewStG nicht gestellt wird: Einzutragen sind die in dem auf das Kalenderjahr 2006 entfallenden Teil des abweichenden Wirtschaftsjahres 2006 / 2007 geleisteten Zuwendungen				
35	Spenden und Beiträge (§ 9 Nr. 5 GewStG) - außer Zuwendungen nach Zeilen 40 bis 44a - - für wissenschaftliche, mildtätige und als besonders förderungswürdig anerkannte kulturelle Zwecke			54	54
36	darin enthalten: erste Einzelzuwendung von mindestens 25 565 €			65	65
37	Summe weiterer Einzelzuwendungen von jeweils mindestens 25 565 €			66	66
38				56	56
39 frei					

1) EStG 1997 = Einkommensteuergesetz i. d. Fassung des Gesetzes vom 2.8.2000 (BGBl. I S. 1270)
2) GewStG 2006 = Gewerbesteuerergesetz i. d. Fassung des Gesetzes vom 13.12.2006 (BGBl. I S. 2878).
3) AO 2006 = Abgabenordnung i. d. Fassung des Gesetzes vom 18. 12. 2006 (BGBl. I S. 2878).

Zeile							
40	Zuwendungen an Stiftungen (§ 9 Nr. 5 Satz 3 GewStG 2006) - für gemeinnützige Zwecke i. S. d. § 52 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 AO 2006, die nicht als besonders förderungswürdig anerkannt sind - ohne Beträge lt. Zeile 44 -				67		67
41	- für gemeinnützige Zwecke i. S. d. § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO 2006 - ohne Beträge lt. Zeile 44 -				58		58
42	- für kirchliche, religiöse und als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke - ohne Beträge lt. Zeilen 41 und 44 -				68		68
43	- für wissenschaftliche, mildtätige und als besonders förderungswürdig anerkannte kulturelle Zwecke - ohne Beträge lt. Zeile 44 -				69		69
43a	darin enthaltene Großspenden (bitte besondere Aufstellung beifügen)				64		64
44	Nicht bei einer Körperschaft: Zuwendungen in den Vermögensstock einer Stiftung innerhalb eines Jahres nach Gründung der Stiftung (§ 9 Nr. 5 Satz 5 GewStG 2006) Zuwendungen		€	Von diesen Beträgen sollen im Erhebungszeitraum 2007 abgezogen werden			
44a	noch nicht abgezogene Zuwendungen aus 2000 bis 2006		€		59		59
44b	Vortrag aus Großspenden aus den Vorjahren (§ 9 Nr. 5 Satz 4 GewStG 2006) - aus Spenden und Beiträgen i. S. d. Zeile 35				77		77
44c	- aus Zuwendungen i. S. d. Zeile 43				63		63
45	Nur ausfüllen, wenn für Höchstbetragsberechnung erforderlich: Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr / Wirtschaftsjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter - Auf volle Tausend € nach oben runden und in Tausend € (TE) eintragen -				57	TE	57
46	Gewinne aus Anteilen an Kapitalgesellschaften mit Geschäftsleitung und Sitz im Ausland (§ 9 Nr. 7 und § 9 Nr. 8 GewStG) 17 , soweit nicht bereits bei der Ermittlung des Gewinns lt. Zeile 17 nach § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG bzw. - Bei Organträgern: Ohne entsprechende Beträge der Organgesellschaften -				37		37
47 frei	Gewerbeertrag						
48	Aus dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr , soweit der Gewinn nach § 5a EStG ermittelt wird (§ 7 Satz 3 GewStG)				23		23
48a	Bei öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten das nach § 8 Abs. 1 Satz 2 KStG ermittelte Einkommen aus dem Geschäft der Veranstaltung von Werbefendungen (§ 7 Satz 3 GewStG)				25		25
49	Weitere Angaben Gewerbeertrag der Organgesellschaft(en)			- bei mehreren Organgesellschaften bitte Einzelaufstellung beifügen - - ggf. „0“ -	60		60
49a	Bei Organträgern, soweit nicht selbst Organgesellschaft: - soweit selbst Organgesellschaft, sind die Zeilen 60b, 60c und 60d auszufüllen - Summe der Korrekturbeträge zum Betrag lt. Zeile 49 aufgrund der Anwendung des § 8b KStG, § 3 Nr. 40, § 3c Abs. 2 EStG i. V. m. § 15 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 KStG (Bitte auf besonderem Blatt erläutern) - Negative Beträge in Rot oder mit Minuszeichen -				79		79
50	Zum Ende des Erhebungszeitraums 2006 gesondert festgestellter vortragsfähiger Gewerbeverlust (§ 10a GewStG) - Betrag weder in Rot noch mit Minuszeichen -				40		40
51	Im Falle des Rechtsformwechsels: 18 Von einem anderen Steuerschuldner zu übernehmender Gewerbeverlust aus der Zeit vor dem Rechtsformwechsel, soweit nach § 10a GewStG vortragsfähig - Betrag weder in Rot noch mit Minuszeichen -				45		45
52	Bei der übernehmenden Körperschaft übernommener Gewerbeverlust im Fall der Anwachsung (Abschn. 68 Abs. 3 Nr. 4 GewStR) oder (wenn die Anmeldung des Vorganges zur Eintragung in ein öffentliches Register bis zum 12. 12. 2006 erfolgte) im Fall der Verschmelzung oder Spaltung (§ 19 i.V.m. § 15 Abs. 4 UmwStG 2002 ¹⁾ bzw. Abschn. 68 Abs. 3 Nr. 5 Satz 3 GewStR) - Betrag weder in Rot noch mit Minuszeichen -				48		48
53	Bei der übertragenden Körperschaft im Fall der Abspaltung wegfallender Gewerbeverlust aus vorangegangenen Erhebungszeiträumen (§ 18 Abs. 1 i. V. m. § 16 und § 15 Abs. 3 bzw. § 19 Abs. 2 i. V. m. § 15 Abs. 3 UmwStG ²⁾) - Betrag weder in Rot noch mit Minuszeichen -				47		47
54	Bei der übertragenden Körperschaft im Fall der Abspaltung wegfallender Gewerbeverlust aus dem laufenden Erhebungszeitraum (§ 18 Abs. 1 bzw. § 19 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 Satz 1, § 16 Satz 1 und § 4 Abs. 2 Satz 2 UmwStG) - Betrag weder in Rot noch mit Minuszeichen -				78		78
55	Nur bei einer Körperschaft: Nach § 10a Satz 8 GewStG i.V.m. § 8 Abs. 4 Satz 1 KStG wegen Verlusts der wirtschaftlichen Identität in 2007 bzw. im Wirtschaftsjahr 2006/2007 nicht abziehbarer Gewerbeverlust aus früheren Erhebungszeiträumen - Betrag weder in Rot noch mit Minuszeichen -				44		44
56	Nur bei einer Personengesellschaft oder aus einer Personengesellschaft hervorgegangenem Einzelunternehmen: Auf in 2007 ausgeschiedene Gesellschafter entfallen von dem zum Ende des Erhebungszeitraums 2006 gesondert festgestellten vortragsfähigen Gewerbeverlust, soweit er noch nicht bis zum Ausscheiden im Erhebungszeitraum 2007 verbraucht ist - Betrag weder in Rot noch mit Minuszeichen -				43		43
57	Nur bei einer Personengesellschaft: Auf im Erhebungszeitraum ausgeschiedene Gesellschafter			- € -	75		75
58	entfallen von dem Gewerbeverlust 2007 - Betrag weder in Rot noch mit Minuszeichen -			- in % -	76		76
59	Nur bei einer Personengesellschaft: Auf Gesellschafter, denen kein Anteil an dem zum Ende des Erhebungszeitraums 2006 gesondert festgestellten vortragsfähigen Gewerbeverlust zuzurechnen ist, entfallen von dem Gewerbeertrag des Erhebungszeitraums 2007			- € -	41		41
60				- in % -	42		42
60a	Nicht bei Körperschaften - nur für Zwecke des § 35 EStG -: Veräußerungs- oder Auflösungsgewinn nach § 18 Abs. 4 UmwStG 2002 bzw. § 18 Abs. 3 UmwStG (in Betrag lt. Zeile 17 enthalten)				82		82

1) UmwStG 2002 = Umwandlungssteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. 10. 2002 (BGBl. I S. 4133), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. 05. 2003 (BGBl. I S. 660).
2) UmwStG = Umwandlungssteuergesetz in der Fassung des Art. 6 des SESiEG vom 7. 12. 2006 (BGBl. I S. 2782).

Steuernummer

EUR

Nur bei einer Organgesellschaft: Werte, die für die Ermittlung des Gewerbeertrags des Organträgers von Bedeutung sind. Ist die Organgesellschaft gleichzeitig Organträger: Einschließlich entsprechender Beträge ihrer Organgesellschaften (Bitte auf gesondertem Blatt erläutern) - Negative Beträge in Rot oder mit Minuszeichen - 18 a 18 b			
60b	Wenn der Organträger eine natürliche Person ist, zu berücksichtigender Korrekturbetrag zum Gewerbeertrag aufgrund der Anwendung des § 3 Nr. 40, § 3c Abs. 2 EStG i. V. m. § 15 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 KStG	28	28
60c	Wenn der Organträger eine Körperschaft ist, zu berücksichtigender Korrekturbetrag zum Gewerbeertrag aufgrund der Anwendung des § 8b KStG i. V. m. § 15 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 KStG	29	29
60d	Wenn der Organträger eine Personengesellschaft ist, zu berücksichtigender Korrekturbetrag zum Gewerbeertrag aufgrund der Anwendung des § 3 Nr. 40, § 3c Abs. 2 EStG, § 8b KStG i. V. m. § 15 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 KStG	27	27
Variable Angaben	99 21	Kz Wert	Kz Wert
		99 22	Kz Wert
			Kz Wert
			Kz Wert

Art der Bescheidkennzeichnung

99 30

(Schlüsselzahlen siehe Arbeitsanleitung) 10

Vorauszahlungen

Anpassung (§ 19 Abs. 3 Satz 3 GewStG) - Voraussichtlicher Gewerbeertrag - ggf.,,0" - in € 50

Anpassung ab 2008: Buchführungspflicht, kein Antrag = 1, übrige Fälle = 2. 17

Keine Festsetzung

Der Bescheid soll enthalten:

Einzutragen:

- a) „siehe Bescheid vom xx.xx.xxxx“ Tag, Monat, Jahr (4-stellig)
- b) „siehe Bescheid für xxxx“ Jahr(4-stellig) 59
- c) „wie bisher“ - ja = 1 -

Ergänzende Angaben

- a) Körperschaft, soweit nicht zu c) gehörig - ja = 1 -
- b) Hausgewerbetreibender (§ 11 Abs. 3 GewStG) - ja = 2 -
- c) Unternehmen, für das nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 GewStG der Freibetrag von 3900 € gilt - ja = 7 -

Bei Rechtsformwechsel im Laufe des Kalenderjahrs 2007 vom Einzelunternehmen zur Personengesellschaft (oder umgekehrt): Dauer der persönlichen Steuerpflicht in Monaten 69

- Anzahl der zusätzlich auszudruckenden Bescheidausfertigungen 21
- Bescheid ohne Anschrift des Unternehmens - ja = 1 - 20
- Bescheid ohne Anschrift des Empfangsbevollmächtigten - ja = 1 - 22
- Nur für Stadtstaaten: Keine Erstattungsunterlagen erstellen - ja = 1 - 23
- Dieser Vordruck ist ein Nachdruck des amtlichen Vordrucks - ja = 2 - 80

Bei Personengesellschaften:
Gesellschaftereintritt - ja = 1
Gesellschafteraustritt - ja = 2
Beides - ja = 3
KeinGesellschafterwechsel - ja = 4
63

Verspätungszuschlag nach § 152 AO Dauer der Verspätung in angefangenen Monaten 45
in € 41

Zerlegung - ja = 1 - 79

Variable Angaben

Kz	Wert	Kz	Wert	Kz	Wert

Erläuterungstexte	99	12	Nr.	Wert	Nr.	Wert	Nr.	Wert	Nr.	Wert	Nr.	Wert

Angaben	zur gesonderten Feststellung des Gewerbeertrags	99	37	Kz	Wert	Kz	Wert	Kz	Wert	Kz	Wert

Verfügung

- Der Gewerbesteuermessbetrag / die Gewerbesteuer, der Verspätungszuschlag, der Gewerbesteuermessbetrag für Zwecke der Vorauszahlungen / die Gewerbesteuervorauszahlungen, die Zerlegungsanteile sowie der Gewerbeertrag, der / die sich unter Zugrundelegung der in der Gewerbesteuererklärung GewSt 1 A und der in der Erklärung GewSt 1 D, aufgeführten Daten und ihrer maschinellen Verarbeitung unter Verwendung des geprüften und genehmigten Programms ergibt / ergeben, wird / werden hierdurch festgesetzt / festgestellt. Das Ergebnis ist bekannt zu geben.
- Der Gewerbesteuermessbetrag ist zu zerlegen, Kennbuchstabe GWZ ist gesetzt. Erledigt (Datum, Namensz.)
- Verbleibender Spendenvortrag / Großspendenvortrag ist festzustellen
- Höhe des noch nicht in Anspruch genommenen Abzugs für Zuwendungen in den Vermögensstock einer Stiftung ist festzustellen
- Zur Datenerfassung / Bildschirmeingabe
- Datenfreigabe
- Änderung/Berichtigung vermerken
- Wurde von der Steuererklärung abgewichen?
 Nein
 Ja
Wurde der Stpfl. vorher gehört?
 Ja
 Nein
Wurde die Abweichung im Bescheid erläutert?
 Ja
 Nein
- Z.d.A.

Datum

Sachgebietsleiter/in

Bearbeiter/in